

An das  
Bundesverwaltungsgericht  
Postfach 10 08 54  
04008 Leipzig

In der Verwaltungsstreitsache  
Schulze ./ Bundesrepublik Deutschland,  
wegen Verfügung vom 14.08.2017 zum Az. ÖSII3-20106/2#9 betreffs „linksunten.indymedia“  
– vgl. bereits Az. BVerwG 6 PKH 4.19 –  
wird nunmehr

## **Prozeßkostenhilfe**

für eine

## **Feststellungs- und Verpflichtungsklage**

beantragt sowie außerdem beantragt, den – vertretungsbereiten – Rechtsanwalt ###  
beizuordnen.

### **Begründung:**

#### **A. VORGESCHICHTE**

I. Wie bereits mit Schriftsatz vom 09.08.2019 mitgeteilt und als Anlage dazu übersandt, hatte d. ASt.In mit Schreiben vom gleichen Tage beim Innenministerium der künftigen Beklagten beantragt,

„teils gem. § 44 V VwVfG die Nichtigkeit  
der Verfügung vom 14.08.2017 betreffs  
linksunten.indymedia.org zum Aktenzeichen  
ÖSII3-20106/2#9

festzustellen,

teils sie gem. Art. 20 III GG, §§ 43 II, 48 VwVfG  
zurückzunehmen“.

II. Die durch diesen Antrag ausgelöste Frist des § 75 S. 2

VwGO<sup>1</sup> ist vorgestern (Montag) um 24:00 Uhr abgelaufen.

**III.** Daher wird nunmehr PKH für eine Feststellungs- und Verpflichtungsklage beantragt.

**IV.** Rechtsanwalt xxxxxxxxxxxxxxxx vertritt d. ASt.In bereits in der Strafsache vor dem Landgericht Berlin wegen angeblicher Zuwiderhandlung gegen das Verbot von linksunten.indymedia (s. PKH-Antrag vom 09.08.2019, S. 3 f.; Antrag ans BMI vom gleichen Tage, S. 115 f. sowie 80 - 83) und ist auch für die beabsichtigte Klage vor dem BVerwG vertretungsbereit.

## **B. BEABSICHTIGTE KLAGE**

Mit der Klage sollen folgende Anträge gestellt werden:

### **I. VERPFLICHTUNG ZUR ANTRAGSSTATTGABE**

**1.** DAS INNENMINISTERIUM DER BEKLAGTEN zu verpflichten, dem Antrag d. ASt.In vom 09.08.2019 stattzugeben, d.h.:

- festzustellen, daß die Verfügung vom 14.08.2017 zum Az. ÖSII3-20106/2#9 betreffs „linksunten.indymedia“ *ganz oder jedenfalls* – wie in dem Antrag vom 09.08.2019 näher bezeichnet – *teilweise* nichtig ist
- hilfsweise, die Verfügung zurückzunehmen.

**2.** Hilfsweise DIE BEKLAGTE zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, daß ihr Innenministerium in vorstehender Weise verfährt.

**3.** Hilfs-hilfsweise DIE BEKLAGTE zu verpflichten, DURCH IHR INNENMINISTERIUM dem Antrag d. ASt.In vom 09.08.2019 stattzugeben.

---

<sup>1</sup> § 75 S. 1 und 2 VwGO lauten: „Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage abweichend von § 68 zulässig. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.“

## II. HILFSWEISE: FESTSTELLUNG DER **RECHTSWIDRIGKEIT** UND VERPFLICHTUNG ZUR **ERMESSENSAUSÜBUNG**

1. Hilfsweise festzustellen, daß die Verfügung des Innenministeriums der Beklagten vom 14.08.2017 zum Az. ÖSII3-20106/2#9 betreffs „linksunten.indymedia“ rechtswidrig ist.

2. a) DAS INNENMINISTERIUM DER BEKLAGTEN zu verpflichten, sein Ermessen<sup>2</sup> zu dem Antrag d. ASt.In vom 09.08.2019, die Verfügung gem. § 48 I VwVfG zurückzunehmen, auszuüben.

b) Hilfsweise: DIE BEKLAGTE dazu zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, daß ihr Innenministerium zu dem Antrag d. ASt.In vom 09.08.2019, die Verfügung gem. § 48 I 1 VwVfG zurückzunehmen, ihr Ermessen ausübt.

c) Hilfs-hilfsweise: DIE BEKLAGTEN zu verpflichten, DURCH IHR INNENMINISTERIUM das Ermessen zu dem Antrag d. ASt.In vom 09.08.2019, die Verfügung gem. § 48 I VwVfG zurückzunehmen, auszuüben.

## III. HILFS-HILFSWEISE: **VERPFLICHTUNG** ZUR **VERBESCHIEDUNG**

1. Hilfsweise DAS INNENMINISTERIUM DER BEKLAGTEN zu verpflichten, den Antrag d. ASt.In vom 09.08.2019 zu bescheiden, d.h.: insb. zu folgenden Sub-Anträgen Stellung zu nehmen:

a) aa) Festzustellen, daß die Hauptbestimmungen Nr. 1 und 2, soweit sie das *Medium* linksunten.indymedia betreffen, und folglich auch sämtliche – darauf bezogenen – Nebenbestimmungen der fraglichen Verfügung nichtig sind.

bb) Hilfsweise jedenfalls festzustellen, daß die Nebenbestimmungen Nr. 3 und 4. sowie 8 (Satz 1) nichtig sind.

b) aa) a) Hilfsweise festzustellen, daß die Hauptbestimmungen Nr. 1 und 2, soweit sie das *Medium* linksunten.indymedia betreffen, und folglich auch sämtliche – darauf bezogenen – Nebenbestimmungen der fraglichen Verfügung rechtswidrig sind.

β) Hilfs-hilfsweise jedenfalls festzustellen, daß die Nebenbestimmungen Nr. 3 und 4. sowie 8 (Satz 1) rechtswidrig sind.

---

<sup>2</sup> § 48 I 1 VwVfG: „Ein rechtswidriger Verwaltungsakt *kann*, [...], zurückgenommen werden.“ (Hv. hinzugefügt)

**c) aa)** Festzustellen, daß die Hauptbestimmungen Nr. 1 und 2, soweit sie den *HerausgeberInnen-Kreis* von linksunten.indymedia betreffen *sollen*, und folglich auch sämtliche – darauf bezogenen – Nebenbestimmungen der fraglichen Verfügung rechtswidrig sind.

**bb)** Hilfsweise jedenfalls festzustellen, daß Nebenbestimmung Nr. 4, auch soweit sie den HerausgeberInnen-Kreis von linksunten.indymedia betreffen *soll*, rechtswidrig ist.

**d)** Hilfsweise jedenfalls festzustellen, daß die Nebenbestimmungen Nr. 5 bis 7 der fraglichen Verfügung – egal, ob auf das Medium oder den HerausgeberInnen-Kreis bezogen – rechtswidrig sind.

**e)** Bei Bejahung der jeweiligen Rechtswidrigkeit sein [des Innenministeriums des Beklagten] Ermessen hinsichtlich einer Rücknahme auszuüben.

**2.** Hilfsweise DIE BEKLAGTE dazu zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, daß ihr Innenministerium das in Abschnitt III.1. Genannte tut.

**3.** Hilfs-hilfsweise DIE BEKLAGTEN zu verpflichten, DURCH IHR INNENMINISTERIUM den Antrag d. ASt.In vom 09.08.2019 zu bescheiden, d.h.: insb. zu den o.g. Sub-Anträgen Stellung zu nehmen.

#### **IV. HILFS-HILFS-HILFSWEISE: VERPFLICHTUNG ZUR ERGÄNZUNG BZW. KORREKTUR DER FRAGLICHEN VERFÜGUNG**

**1.** Hilfs-hilfsweise DAS INNENMINISTERIUM DER BEKLAGTEN zu verpflichten, die Verfügung wie folgt zu ergänzen:

**a)** In Nr. 3 (Satz 1) der Verfügung zwischen den Wörtern „Es ist“ und dem Wort „verboten“ die Wörter „dem Ver- ein“ einzufügen.

**b)** Hinter Satz 1 von Nr. 3 einzufügen:

»Die folgenden Adressen dürfen mit ihrem bisherigen Inhalt bestehen und weiter weiterhin zugänglich bleiben:

- <https://linksunten.indymedia.org/de/node/66283>

(*Feministische Essentials* von DGS-TaP)

- <https://linksunten.indymedia.org/de/node/108153>

([B] *Eine revolutionärfeministische Perspektive auf die „linksradikale, queerfeministische Perspektive“ (von Samstag) auf den 8. März* von TaP)

- <https://linksunten.indymedia.org/de/node/193047>  
(Zwei Artikel, 2 × 2 konvergierende Thesen und eine Differenz von systemcrash und TaP)
- <https://linksunten.indymedia.org/de/node/162939>  
(Das strategische Dilemma der Linken des 21. Jahrhunderts von systemcrash und TaP)
- <https://linksunten.indymedia.org/node/163936/>  
(Den Klassenbegriff diskutieren! von systemcrash und TaP)
- <https://linksunten.indymedia.org/de/node/166242/>  
(Was wäre dann besser ... – ...wenn es einen ‚Block revolutionärer Gruppen‘ gäbe? von systemcrash und TaP)
- <https://linksunten.indymedia.org/de/node/167271>  
(„die Hebel da ansetzen, wo es weh tut“ von TaP und systemcrash)
- <https://linksunten.indymedia.org/de/node/168002>  
(Plan A, B, C und I – Strategie-Diskussionen von Linken in Europa von systemcrash und TaP)
- <https://linksunten.indymedia.org/de/node/175930>  
(Quo vadis, RSB? von systemcrash und TaP)
- <https://linksunten.indymedia.org/de/node/176133>  
(Ein feministisch-trotzkistischer Dialog über „Perspektive Kommunismus“ von systemcrash und TaP)
- <https://linksunten.indymedia.org/de/node/207623>  
(Soziale Kämpfe: 11 Anmerkungen zu 11 Thesen der Basisgruppe Antifa von systemcrash unter Mitarbeit von TaP)
- <https://linksunten.indymedia.org/de/node/209092>  
(Bürgertum, ArbeiterInnen, Elitarismus – Was ist gemeint? von systemcrash und TaP)
- <https://linksunten.indymedia.org/de/node/212106>  
(Geschlechterverhältnis und revolutionäre Organisation. Ein Meinungsaustausch zwischen systemcrash und TaP)
- <https://linksunten.indymedia.org/de/node/177137>  
(Sind die Grenzen des revolutionären Konsenses erst bei Antisemitismus überschritten? von Peter Nowak, Achim Schill und Detlef Georgia Schulze)
- <https://linksunten.indymedia.org/de/node/178282>  
(Rede und Antwort von denselben)
- <https://linksunten.indymedia.org/de/node/220168>  
(Wer sind „die Palästinenser\*innen“? von denselben)
- <https://linksunten.indymedia.org/de/node/206683>  
(Thesen zu sozialen Kämpfen von Basisgruppe Antifa)
- <https://linksunten.indymedia.org/de/node/208456>  
(Die radikale Linke muss mit sich selbst brechen von Autonomie Magazin)
- <https://linksunten.indymedia.org/de/node/208524>  
(Die politischen Gruppen sind nicht die Lösung, sie sind das Problem! von rascal).«

2. Ebenfalls hilfs-hilfsweise DAS INNENMINISTERIUM DER BEKLAGTEN zu verpflichten, die Verfügung wie folgt zu ändern:

**a) Sätze 1 und 2 von Nr. 4 wie folgt umzuformulieren:**

„Es wird darauf hingewiesen, daß es gem. § 9 I 1 VereinsG sowohl verboten ist, Kennzeichen vollziehbar verbotener Vereine öffentlich oder in einer Versammlung zu verwenden, als auch sie in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Nach hiesiger Ansicht ist – nachfolgend abgebildete – graphische Verwendung des prägenden Vereinsnamensbestandteils ‚linksunten‘ im Schriftzug ‚linksunten.indymedia.org‘ in roter Farbe kombiniert mit der Darstellung des Buchstabens ‚i‘, von dem beidseitig Funkwellen symbolisierende Klammerzeichen abgehen, ein Kennzeichen des Vereins, dessen Auflösung mit dieser Verfügung angeordnet wird: [...].“

**b) Satz 1 von Nr. 8 der Verfügung wie folgt zu formulieren:**

„Es wird darauf hingewiesen, daß Vereinsverbote gem. § 3 IV 3 VereinsG ab Zustellung vollziehbar sind, solange nicht Klage gegen das Verbot erhoben und das zuständige Gericht nicht gem. § 80 V VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage anordnet.“

**3. Hilfs-hilfs-hilfsweise DIE BEKLAGTE dazu zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, daß ihr Innenministerium das in Abschnitt IV.1. und 2. Genannte tut.**

**4. Hilfs-hilfs-hilfs-hilfsweise DIE BEKLAGTE dazu zu verpflichten, DURCH IHR INNENMINISTERIUM das in Abschnitt IV.1. und 2. Genannte tut.**

**C. VORBEMERKUNG ZUR ZULÄSSIGKEIT UND BEGRÜNDETHEIT DES JETZIGEN PKH-ANTRAGES**

**I. SACHNÄHE ZUM PKH-ANTRAG VOM 09.08.2019**

Das zur Zulässigkeit und Begründetheit des hiesigen PKH-Antrages zu Sagende überschneidet sich – wegen der Sachnähe – naheliegender teilweise mit dem schon zur Zulässigkeit und Begründetheit des PKH-Antrages vom 08.09.2010 Gesagten. Allerdings bestehen dennoch gewichtige Unterschiede.

**II. UNTERSCHIED ZUM PKH-ANTRAG VOM 09.08.2019**

**1. Der PKH-Antrag vom 09.08.2019 konnte sich damals – da die Frist § 75 S. 2 VwGO am gleichen Tage überhaupt erst in Gang gesetzt wurde – noch nicht auf die**

(damals im übrigen noch nicht abzusehende) Nicht-Bescheidung des Antrages d. ASt.In vom 09.08.2019 an das BMI beziehen.

2. Der damalige PKH-Antrag konnte sich daher nur auf eine Nichtigkeits-Feststellungs- bzw. hilfsweise Anfechtungsklage beziehen.

3. Der hiesige PKH-Antrag bezieht sich dagegen – wie bereits in Abschnitt B. dargelegt – u.a. auf eine beabsichtigte Rechtswidrigkeits-Feststellungs- und Ermessens-Ausübungs- bzw. hilfsweise Verbescheidungs-Verpflichtungsklage.

Die Erfolgsvoraussetzungen sind hier *geringere*, da es hier

- *weder* auf die besonders strengen Voraussetzungen des § 44 I VwVfG für die Nichtigkeit („an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist“)
- *noch* auf die Frist des § 74 I 2 VwGO<sup>3</sup> für Anfechtungsklagen

ankommt.

#### **D. ZULÄSSIGKEIT DES JETZIGEN PKH-ANTRAGES**

Der Antrag auf Prozeßkostenhilfe gem. § 117 ZPO ist gem. § 166 I VwGO auch im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 117 ZPO sind gegeben: Der Antrag wird beim (künftigen) Prozeßgericht gestellt; die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist – nebst Belegen – beigefügt.

#### **E. BEGRÜNDETHEIT DES JETZIGEN PKH-ANTRAGES**

Gem. § 114 I ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten

---

<sup>3</sup> § 74 I VwGO lautet: „Die Anfechtungsklage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Ist nach § 68 ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, so muß die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.“

der Prozeßführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozeßkostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

## I. FINANZIELLE LAGE

D. ASt.In kann die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen.

### **Beweis:**

Anlagen zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen

## II. ZULÄSSIGKEIT DER BEABSICHTIGTEN KLAGE

### **1. Keine Klagefrist**

Für die beabsichtigte Verpflichtungsklage besteht gem. § 74 II VwGO<sup>4</sup> keine Klagefrist, da der Antrag auf Erlaß des begehrten Verwaltungsaktes von der zuständigen Behörde nicht beschieden wurde.

Für die beabsichtigte Feststellungs-Klage besteht ohnehin nur die quasi ‚negative‘ Frist des schon erwähnten § 75 S. 2 VwGO. Diese Frist ist abgelaufen, sodaß *nunmehr* Klage erhoben werden kann.

### **2. Klagebefugnis**

#### **a) bzgl. der Verpflichtungsanträge**

Die Verpflichtungsanträge setzen gem. § 42 II VwGO voraus, daß „der Kläger geltend macht, durch [...] Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein“.

*aa) hinsichtlich der Antragsstattgabe (s. oben Abschnitt B. I.)*

---

<sup>4</sup> § 74 VwGO lautet: „(1) Die Anfechtungsklage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Ist nach § 68 ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, so muß die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden. (2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.“

**Da der von d. ASt.In am 09.08.2019 an das BMI gerichtete Antrag *nicht* beschieden – also *auch nicht* abgelehnt – wurde, besteht demgemäß keine Klagefrist.**

α) bezüglich der Feststellung der Nichtigkeit der Verfügung vom 14.08.2017

In Bezug auf die Verpflichtung zur Antragsstattgabe macht d. ASt.In – hinsichtlich der **Feststellung der Nichtigkeit** – geltend, in dem sich aus § 44 V HS. 2 VwVfG ergebenden Recht verletzt zu sein.

§ 44 V VwVfG lautet: „Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.“

Dieser Pflicht („ist festzustellen“) korrespondiert ein entsprechendes Recht d. ASt.In auf Feststellung.

Das von § 44 V VwVfG zur Voraussetzung des Rechts auf Feststellung gemachte „berechtigtes Interesse“ ist hier gegeben. D. ASt.In ist nämlich durch die Verfügung in seinem/ihrem – nicht nur moralisch o.ä. berechtigten, sondern sogar auch juristisch geschützten – Interesse am Erscheinen des Mediums linksunten.indymedia und der Zugänglichkeit der dort in der Vergangenheit von d. ASt.In veröffentlichten Artikel verletzt. Zu den diesbzgl. Einzelheiten sei auf den alten PKH-Antrag vom 08.09.2019 und die nachfolgenden Schriftsätze (s. zusammenfassend die Endnoten auf S. 11 f. der Gehörsrüge vom 31.10.2019) sowie den **untenstehenden Abschnitt cc) (S. 12 ff.)** verwiesen.

β) bezüglich der Rücknahme der Verfügung vom 14.08.2017

In Bezug auf die Verpflichtung zur Antragsstattgabe macht d. ASt.In – hinsichtlich der **Rücknahme der Verfügung** vom 14.08.2017 – geltend, in seinem/ihrem Recht aus § 48 I 1 VwVfG verletzt zu sein.

§ 48 I 1 VwVfG lautet:

„Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.“

Daraus folgt zunächst einmal – insb. i.V.m. § 75 S. 1, 2 VwGO – ein Recht, *überhaupt* beschieden zu werden. Dieses Recht ist im vorliegenden Fall durch die Nicht-Bescheidung verletzt.

*Darüber hinaus* folgt daraus auch ein Anspruch, daß die Behörde die – etwaige; *in concreto*: hier gegebene – Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes feststellt und auf dieser Grundlage zumindest ihr Ermessen hinsichtlich der Rechtsfolge „*kann [...] zurückgenommen werden*“ ausübt. Auch dieses Recht ist vorliegend durch die Nicht-Bescheidung verletzt.

Schließlich folgt daraus (u.U.) auch ein Anspruch auf tatsächliche Rücknahme des fraglichen Verwaltungsakt – nämlich *dann*, wenn das vorgenannte Ermessen nur in einer Weise ausgeübt werden kann, was hier der Fall ist (siehe dazu unten S. 45 ff.).

D. ASt.In macht also geltend durch die Nicht-Stattdgabe des Antrages vom 08.09.2019, die Verfügung vom 14.08.2017 zurückzunehmen, in eigenen Rechten aus § 48 I 1 VwVfG, insb. i.V.m. § 75 S. 2 VwGO, verletzt zu sein. D. ASt.In macht geltend, daß dem Antrag spätestens am 11.11.2019 hätte stattgegeben werden müssen.

Ob diese Geltendmachung *zurecht* erfolgt, ist unten bei der Begründetheit zu prüfen und *keine* Frage der Zulässigkeit (genauer: *keine* Frage der Klagebefugnis).

#### *bb) hinsichtlich der Ermessens-Ausübung- und Verbeischeidungs-Verpflichtungsklage*

α) bezüglich der Verbeischeidung (s. oben Abschnitt B. III.)

In Bezug auf die Ermessens-Ausübung- und Verbeischeidungs-Verpflichtungsklage macht d. ASt.In geltend,

- durch das Nicht-Bescheiden in dem – von § 75 S. 1 und 2 VwGO – vorausgesetzte Recht, auf den gestellten Antrag *zumindest eine Antwort zu erhalten*, verletzt zu sein.  
Dieses Recht ist von dem etwaigen Recht, den Antrag *positiv* beschieden zu bekommen, zu *unterscheiden* – bestünde also auch dann, wenn der Antrag abzulehnen wäre.

§ 13 II VwVfG bestimmt:

„Die Behörde kann [...] auf Antrag diejenigen, deren

rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, so ist dieser auf Antrag als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen; [...].“

- D. ASt.In hat einen Antrag gestellt.
- Das (spätestens) dadurch in Gang gesetzte Verwaltungsverfahren hat auch rechtsgestaltende Auswirkungen auf d. ASt.In – nämlich auf die rechtmäßige Zugänglichkeit oder Nicht-Zugänglichkeit der von d. ASt.In bereits bei *linksunten* veröffentlichten Artikel und der rechtmäßigen Möglichkeit, dort weitere Artikel zu veröffentlichen.
- Also steht die Hinzuziehung d. ASt.In zu dem Verwaltungsverfahren nicht nur im Ermessen (Satz 1: „kann“) der Behörde, sondern ist verpflichtend (Satz 2: „ist [...] als Beteiligter [...] hinzuzuziehen“ – Hv. hinzugefügt).

Daß die „rechtliche[n] Interessen“ d. ASt.In von der hier gegenständlichen Angelegenheit „berührt“ sind, wurde bereits oben auf S. 9 – im Zusammenhang mit dem „berechtigten[n] Interesse“ i.S.d. § 45 V VwVfG – dargelegt; im übrigen sei noch einmal auf die untenstehenden Ausführungen ab S. 12 [Abschnitt c)] verwiesen.

Im übrigen sind AntragstellerInnen gem. § 13 I Nr. 1 VwVfG<sup>5</sup> *per se* Beteiligte des Verwaltungsverfahrens.

Das – spätestens durch den Antrag d. ASt.In vom 09.08.2019 eingeleitete – Verwaltungsverfahren ist durch Verwaltungsakt zu beenden (vgl. § 35, 69 II 1 VwVfG). Der Verwaltungsakt ist bekannt zu geben (§ 41 I 1 VwVfG<sup>6</sup>) und zu begründen (§ 39 I 1 VwVfG<sup>7</sup>).

In welcher Frist dies zu geschehen hat, ergibt sich aus § 75 Satz 1 bis 3 VwGO:

---

5 „Beteiligte sind 1. Antragsteller und Antragsgegner, 2. diejenigen, [...].“

6 „Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird.“

7 „Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.“

„Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage abweichend von § 68 zulässig. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über den Widerspruch noch nicht entschieden oder der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus.“

Diese Frist hier überschritten; d. ASt.In also in seinem/ihren Recht auf Verbescheidung verletzt. Dies soll mit beabsichtigten Klage geltend gemacht werden. D. ASt.In ist also klagebefugt.

β) bezüglich der Ermessensausübung (s. oben Abschnitt B. II. 2.)

Der vorgenannte Anspruch auf Verbescheidung verdichtet sich zumindest zu einem Anspruch auf Ermessensausübung (wenn nicht sogar zur Antragsstattgabe; siehe dazu oben Abschnitt aa) β) [S. 9]), wenn die Tatbestandsvoraussetzung („rechtswidriger Verwaltungsakt“) des § 48 I 1 VwVfG gegeben ist (s. dazu S. ff.).

*cc) hinsichtlich der Verpflichtung zur Ergänzung bzw. Korrektur der Verfügung (s. oben Abschnitt B. IV.)*

In Bezug auf die Verpflichtung zur Ergänzung der Verfügung macht d. ASt.In geltend,

- durch das behördliche Unterlassen, die beantragten Ergänzungen der fraglichen Verfügung vorzunehmen, in seinen/ihren Rechten aus Art. 5 I bzw. 2 I GG verletzen zu sein.

α) Zu Antrag IV. 1. a) (Spezifizierung der Adressierung des URL-Verwendungsverbot)

Nr. 3. der fraglichen Verfügung lautet:

„Es ist verboten, die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> sowie die im Tor-Netzwerk unter der Adresse <http://fhcnogcfx4zcq2e7.onion> abrufbare Internetseite des Vereins, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden.“

Diese allgemeine Formulierung („Es ist verboten, [...]“) impliziert, daß sich das Verbot nicht nur an den vermeintlichen Verein, sondern an die Allgemeinheit – also auch an d. ASt.In – richtet.

Vor allem schließt das – egal an wen auch immer gerichtete – Verbot der Verwendung der *gesamten* Subdomain <https://linksunten.indymedia.org> ein,

- daß auch die Seite zum sog. Posten *neuer* Artikel – egal ob legalen oder illegalen Inhalts – nicht mehr zugänglich sein darf

und

- daß auch alle in der Vergangenheit erschienenen Artikel – darunter sicherlich weit überwiegend völlig legale Artikel, u.a. die d. ASt.In – nicht mehr zugänglich sein dürfen.

**αα)** Mit der Untersagung, diese URL bzw. internet-Seite zu verwenden, wird in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) und, soweit beabsichtigt ist, diese URL zum Zwecke der Meinungsäußerung und Publizistik – nämlich zur Wiederinbetriebnahme der internet-Zeitung linksunten.indymedia – zu verwenden, in die Grundrechte aus Art. 5 I 1, 2 GG (Meinungsäußerungs- und -verbreitungsfreiheit / Informationsfreiheit / Medienfreiheiten) eingegriffen.

Auch die künftige Beklagte dürfte nicht bestreiten, daß das Unterbinden und/oder Untersagen der Zugänglichkeiten von (bestimmten) Meinungsäußerungen einen Eingriff in die Grundrechte aus Art. 5 I 1 GG darstellt – nämlich in die Meinungsäußerungs- und -verbreitungsfreiheit der sich Äußernden und in die Informationsfreiheit der potentiellen LeserInnen.

Diese Eingriffe wären, dann – und *nur* dann – rechtmäßig, wenn

- sie von den Schranken des Art. 5 II GG gedeckt wären (dies ist von der künftigen Beklagten aber weder dargetan noch sonst ersichtlich)
- und
- – was künftige Artikel anbelangt – die Schranken-Schranken des Zensurverbotes aus Art. 5 I 3

GG (der Deckung durch die Schranken) *nicht* entgegenstünde.

**ββ)** Art. 9 II GG ist dagegen *keine* Schranke des Art. 5 I GG im hier relevanten Sinne. Zwar eliminiert das Verbot eines Vereins auch dessen Recht zur Meinungsäußerung; aber hier geht es ja nicht um Meinungsäußerungen des Vereins, sondern um Meinungsäußerungen von Dritten –

- teils um Meinungsäußerungen, die d. ASt.In bereits getätigt hat und in Zukunft wieder ‚verbreitet‘ (d.h.: zugänglich) wissen will
- teils um Meinungsäußerungen, die andere Dritte bereits getätigt haben und die d. ASt.In in Zukunft wieder lesen können (und dürfen) möchte
- teils um Meinungsäußerungen, die d. ASt.In in Zukunft tätigen und verbreiten möchte,
- teils um zukünftige Meinungsäußerungen von anderen Dritten, die d. ASt.In lesen möchte.

**yy)** Die künftige Beklagte dürfte vermutlich auch nicht bestreiten, daß Personen, die Meinungen nicht nur mündlich oder in eigenen Medien, sondern in Medien von Dritten äußern, trotzdem die Subjekte dieser (ihrer) Meinungsäußerungen und des Rechts, diese Meinungen zu äußern und zu verbreiten, bleiben – und dieses Recht nicht etwa an die VerlegerInnen u.ä. jener fremden Medien delegiert, übertragen, abgetreten o.ä. wird. Wird die Verbreitung eines solchen Mediums *rechtswidrig* verboten, dann ist *auch das Recht der AutorInnen* der Beiträge in diesem Medium *verletzt*.

Sollte dies nicht selbstverständlich sein, so erhellt es sich bspw. aus der Entscheidung BVerfGE 86, 1 - 14. In diesem Fall hatten ein Verlag, der verantwortliche Redakteur der Zeitschrift (oder einer *der* Zeitschriften) des Verlages und ein Autor zweier in der Zeitschrift erscheinender Beiträge Verfassungsbeschwerde gegen ein Zivilgerichts-Urteil erhoben, mit dem sie zur Schmerzensgeld-Zahlung wegen der fraglichen Beiträge verurteilt wurden. Das BVerfG entschied:

„Das angegriffene Urteil verletzt *die* Beschwerdeführer“ – also alle drei! – „in ihren Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, soweit sie wegen des in der März-Ausgabe 1988 der TITANIC erschienenen Artikels zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verurteilt worden sind.“ (8 – Hv. hinzugefügt)

Nun ist ein Verbot zwar etwas anderes als eine Verurteilung zu einer Schmerzensgeldzahlung. Aber vorliegend kommt es ja nur auf die *GrundrechtsträgerInnen*-schaft und die *Geltendmachung* der Verletzung des Grundrechts (und für die Frage der Begründetheit: auf die tatsächliche Verletzung des Grundrechts) an.

Wäre in obigem Fall nicht zu einer Schmerzensgeldzahlung, sondern zu einem Widerruf oder einer Unterlassung verurteilt worden oder wäre die fragliche Ausgabe der Zeitschrift beschlagnahmt oder gar das künftige Erscheinen der Zeitschrift verboten worden, so wäre die Frage nach der Grundrechtsträgerschaft und die Frage nach der tatsächlichen Verletzung des Grundrechts nicht anders zu beurteilen gewesen.

Daß sich an der Antwort auf die Frage nach der GrundrechtsträgerInnenenschaft und damit auch nichts an der Antwort auf die Frage nach der Klage- (bzw. Verfassungsbeschwerde)befugnis ändert zeigt der Fall „Deutschland-Magazin“ (BVerfGE 42, 143 - 162):

Dort hatten der DGB, der Redakteur eines vom DGB herausgegebenen „Informationsdienstes“ und der Autor eines dort erschienen Artikels Verfassungsbeschwerde erhoben. Sie wandten sich dagegen, daß ihnen durch Zivilgerichts-Urteil verboten worden war, das „Deutschland-Magazin“ als „rechtsradikales Hetzblatt“ zu bezeichnen. In dem Fall hatte die Verfassungsbeschwerde zwar keinen Erfolg – was hier nicht zu diskutieren ist<sup>8</sup> –, aber an der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde und damit an der Grundrechtsträgerschaft aller drei Beschwerdeführer hatte das BVerfG *keine* Zweifel – vielmehr hat das Gericht die *Begründetheit* geprüft und verneint (also die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden vorausgesetzt): „Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.“ (147)

**δδ)** Erst recht kommt es in Bezug auf das Grundrecht

---

<sup>8</sup> Vgl. insoweit die abweichenden Meinungen von Richter Rupp-v. Brünneck und Richter Simon (S. 154 - 162).

der Informationsfreiheit – also in Bezug die Rechte d. ASt.In als LeserIn von linksunten.indymedia – auf das Auseinanderfallen von AutorInnen- und HerausgeberInnenenschaft *nicht* an:

Die Informationsfreiheit ist von vornherein eine RezipientInnenfreiheit, wie vermutlich auch die künftige Beklagte nicht bestreiten wird. Ob die in Rede stehende Information von Individuen oder (vereinsförmig oder nicht-vereinsförmig organisierten) Kollektiven stammt, ist egal. Es kommt allein darauf an, daß die in Rede stehende Information „allgemein zugänglich“ ist.

„[A]llgemein zugänglich“ ist eine Information, wenn der/die UrheberIn sie nicht geheim oder einem bestimmten Personenkreis (vorbe)hält. Eine staatliche Behinderung oder ein staatliches Verbot beseitigt dagegen *nicht* die Allgemeinzugänglichkeit, sondern ist ein Eingriff in die Informationsfreiheit, der an Art. 5 II GG zu messen ist.

Instruktiv ist dieszgl. der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen ‚Bezug der *Leipziger Volkszeitung* aus der DDR in der BRD‘. Das Gericht führte dort allgemein aus:

„Dies [Allgemein Zugänglichkeit] ist in der Regel der Fall, wenn die Informationsquelle technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, d. h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen. Zeitungen und andere Massenkommunikationsmittel sind daher von Natur aus allgemein zugängliche Informationsquellen. Sie verlieren die Eigenschaft als allgemein zugängliche Quelle auch dann nicht, wenn durch staatliche Maßnahmen wie Einziehungen, Importverbote oder -beschränkungen die Möglichkeit des allgemeinen Zugangs beeinträchtigt wird.“

(BVerfGE 27, 71 - 88 [83])

Konkret in Bezug auf die strafrechtliche Einziehung eines aus der DDR in die Bundesrepublik an den Beschwerdeführer gesandten Exemplars der *Leipziger Volkszeitung*<sup>9</sup> führte das Gericht aus:

---

9 Zu den Einzelheiten s. BVerfGE 27, 71 - 88 (73): „Der Beschwerdeführer ließ sich im Jahre 1964 von Bekannten Tageszeitungen aus der DDR zu Informationszwecken per Post nach Münster i. W. zusenden. Eine Sendung enthielt ein Exemplar der Nr. 126/1964 der ‚Leipziger Volkszeitung‘ vom 8. Mai 1964. Diese Sendung wurde bei einer Kontrolle nach dem Überwachungsgesetz [Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961, in: [BGBl. I, 607 - 608](#)] in Braunschweig angehalten, von Beamten des dortigen Hauptzollamtes geöffnet und an die Staatsanwaltschaft Braunschweig weitergeleitet. Die Staatsanwaltschaft hielt die Sendung zurück. Anfang Juni 1964 beantragte der Beschwerdeführer, die Staatsanwaltschaft möge das beschlagnahmte Zeitungsexemplar freigeben, da es ihm ein

„das Landgericht [hat] bei der Anordnung der Einziehung die Ausstrahlungswirkung des in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Rechts des Beziehers oder Lesers der Zeitung, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Informationsfreiheit), nicht berücksichtigt. Durch die strafgerichtliche Einziehungsentscheidung ist der Bereich dieses Grundrechtes insofern berührt, als sie den Zugang von Zeitungen als eines der wichtigsten Informationsmittel verhindert.“

(BVerfGE 27, 71 - 88 [79])

Schließlich heißt es in der Entscheidung zu Art. 5 II GG als Maßstab der Beurteilung von Eingriffen in die Informationsfreiheit:

„Die Schranke der ‚allgemeinen Gesetze‘ in Art. 5 Abs. 2 GG bezieht sich auf alle in Abs. 1 normierten Grundrechte. Für die Informationsfreiheit wäre die Schranke des Abs. 2 aber weitgehend gegenstandslos, wenn der Staat die Allgemein zugänglichkeit bestimmen und auf diesem Wege den Umfang des Grundrechts beliebig begrenzen könnte.“

(BVerfGE 27, 71 - 88 [84 f.])

Das Gericht erlangte dann auf Grundlage seiner sog. Wechselwirkungstheorie zu folgender These:

„Die verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Annahme, eine einzuziehende Schrift verstoße gegen Strafgesetze, bedeutet noch nicht, daß das Informationsrecht zurücktreten muß. Die Güterabwägung zwischen Meinungs- und Pressefreiheit des Herstellers und Verbreiters einer Schrift und den durch die Strafgesetze geschützten Rechtsgütern betrifft eine aktive Tätigkeit, mit der Gefahrenquellen geschaffen werden. Die Informationsfreiheit wirkt sich bei solchen Schriften dagegen erst aus, wenn der allgemeine Zugang zu Informationen schon eröffnet worden ist. Die Grundrechtsposition des unterrichtungswilligen Bürgers erfordert eine besondere Güterabwägung. Nur Gefahren infolge des Informationsvorganges rechtfertigen eine Beschränkung des Einzelnen, der nach der Vorstellung des Grundgesetzes mündig und dazu berufen ist, an der öffentlichen Willensbildung teilzunehmen.“

(BVerfGE 27, 71 - 88 [85 f.])

---

Bekannter zur persönlichen Information geschickt habe. [...] ihm [dem Beschwerdeführer teilte] die Staatsanwaltschaft mit, die an ihn gesandte Nummer der ‚Leipziger Volkszeitung‘ sei durch Beschlüsse der Landgerichte Frankfurt und Lüneburg allgemein eingezogen worden. [...] In diesem Beschluß hatte das Landgericht Lüneburg die ‚Leipziger Volkszeitung‘ Nr. 126 vom 8. Mai 1964 wegen Verstoßes gegen §§ 42, 47 BVerfGG, §§ 128, 94, 90a StGB eingezogen. In den Gründen des Beschlusses wird auch noch § 97 StGB als verletzte Strafnorm bezeichnet.“

BVerfGE 27, 71 - 88 (72): „In den letzten Jahren sind Millionen von Schriften eingezogen worden, deren größerer Teil in der DDR hergestellt wurde. Eingezogen wurden dabei neben eigens für den Versand in die Bundesrepublik hergestellten Broschüren und Zeitschriften auch Zeitungen und sonstige regelmäßig in der DDR erscheinende Schriften. Im Januar 1966 wurden von 548 333 untersuchten Schriften 537 957 zurückgehalten [...]“

Auf dieser Grundlage hat das BVerfG die Einziehungsgescheidung aufgehoben und die Sache zur Neuabwägung ans zuständige Landgericht zurückverwiesen.

Nach Überzeugung d. ASt.In wäre es demgegenüber zwar vermutlich vielmehr zutreffend gewesen die zugrundeliegenden Strafnormen, soweit sie nicht nur materielle (körperliche und finanzielle) Handlungen, sondern auch Meinungsäußerungen erfassen, als *nicht*-allgemeine Gesetze zu klassifizieren, sodaß sich Wechselwirkung und Abwägung erübrigt hätte und die Einziehung vom BVerfG abschließend für verfassungswidrig hätte erklärt werden müssen. Aber nicht *darauf* kommt es hier an.

Hier ist vielmehr entscheidend, daß das BVerfG auch aufgrund seines *weitaus weiteren* Begriff der „allgemeinen Gesetze“ bejahte,

- daß es sich nicht nur (sicher) um einen Eingriff in die Informationsfreiheit handelte, sondern auch um einen *verfassungswidrigen* – d.h.: von Art. 5 II GG (wechselwirkend ausgelegt) nicht gedeckten – Grundrechtseingriff gehandelt haben kann
- und zwar dies, obwohl es sich gleichzeitig nach Ansicht des BVerfG jedenfalls *nicht* um einen verfassungswidrigen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit handelte:

„Wenn auch der Beschluß nicht erkennen läßt, in welchen einzelnen Ausführungen der Zeitungsartikel die Verfassungsfeindlichkeit erblickt wird, so läßt sich doch dem Zusammenhang der Begründung entnehmen, daß das Landgericht davon ausgegangen ist, mit der Herstellung und Übersendung der Zeitung sollten unter Verstoß gegen die §§ 42, 47 BVerfGG, §§ 128, 94, 90a StGB Bestrebungen der von der SED gelenkten, illegal tätigen KPD gefördert werden. Bei einer derartigen unmittelbaren Unterstützung des organisatorischen Zusammenhalts der verbotenen KPD ist die Beschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit wegen der organisationsfördernden Wirkung zulässig und die Anwendung der Strafvorschriften insoweit verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerfGE 25, 44 [55 ff.]). Zu beanstanden wäre auch nicht, wenn das Landgericht seinen Beschluß zugleich auf den nur in den Gründen, nicht aber im Tenor genannten § 97 StGB (Verunglimpfung von Staatsorganen) gestützt haben sollte.“  
(BVerfGE 27, 71 - 88 [78 f.]

Das heißt, übertragen auf den hier interessierenden Fall linksunten.indymedia: *Selbst wenn*

- linksunten.indymedia zurecht verboten worden wäre,
- und selbst wenn die – ohne staatlichen Eingriff – unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> zur Verfügung stehenden Inhalte die Straftatbestände des heutigen heutigen § 85 u.ä. StGB verwirklichen würden,

käme in Betracht, daß die staatliche Unzugänglichmachung dieser Inhalte das Grundrecht auf Informationsfreiheit verletzt.

Das heißt: D. ASt.In ist klagebefugt; ob eine solche Grundrechtsverletzung tatsächlich vorliegt wird unten – im Rahmen der Erörterung der Begründetheit der beabsichtigten Klage – zu diskutieren sein.

β) Zu Antrag IV. 1. b) (Statuierung von Ausnahmen vom URL-Verwendungsverbot)

Das vorstehend Gesagte, wird durch die konkret benannten URL (Plural) –

- *einerseits* von Artikeln, die d. ASt.In geschrieben und veröffentlicht hatte und wieder zugänglich wissen möchte;
- *andererseits* von Artikeln, die andere AutorInnen geschrieben hatten und die d. ASt.In wieder lesen können möchte –

unterstrichen: Es geht hier um ein Medium, es geht um Pressefreiheit (Art. 5 I 2 GG); es geht

- – was die erstgenannte Gruppe von Artikeln anbelangt – um die Meinungsäußerungs- und -verbreitungsfreiheit d. ASt.In (Art. 5 I 1 1. und 2. Alt. GG)

sowie

- – was die zweitgenannte Gruppe von Artikeln anbelangt – um die Informationsfreiheit der ASt.In (Art. 5 I 1 3. Alt. GG).

Mit dem Verbot der internet-Plattform linksunten.indymedia im allgemeinen, insbesondere mit dem URL-Verwendungsverbot in Nr. 3 der Verfügung und ganz konkret mit der Einbeziehung (= Nicht-Ausnahme) der Artikel d. ASt.In bzw. der Artikel, die d. ASt.In lesen möchte, greift das Innenministerium der künftigen Beklagten in die genannten Rechte d. ASt.In ein.

D. ASt.In macht geltend, in diesen Recht verletzt zu sein und ist daher klagebefugt. Ob diese Rechte tatsächlich verletzt sind, ist eine Frage der Begründetheit der Klage (keine Frage der Klagebefugnis) – also unten zu erörtern.

Y) Zu Antrag IV. 2. (Korrekturen bzgl. Kennzeichenverbot und sofortiger Vollziehbarkeit)

Da das Kennzeichenverbot an die Allgemeinheit adressiert ist, hat d. ASt.In – *unabhängig davon*, ob die Verfügung im übrigen ein Medien- oder ein Vereinsverbot ist – einen Anspruch auf Korrektur von Nr. 4 der Verfügung. Das Kennzeichenverbot stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) und, soweit das Kennzeichen zum Zwecke der Meinungsäußerung und Medienberichterstattung genutzt werden soll, einen Eingriff in Art. 5 I 1, 2 GG dar.

D. ASt.In macht geltend durch die fehlerhafte Formulierung des Kennzeichenverbotes in den genannten Rechten verletzt zu sein. Ob die ASt.In in diesen Rechten tatsächlich verletzt ist, ist eine Frage der Klagebegründetheit (s. dazu unten), keine Frage der Klagezulässigkeit.

Da jedenfalls das Kennzeichenverbot an die Allgemeinheit adressiert ist, betreffen auch die Sätze zur sofortigen Vollziehbarkeit die Allgemeinheit, deren Teil d. ASt.In ist. D. ASt.In macht geltend, durch die fehlerhaften Formulierung des ersten Satzes zur sofortigen Vollziehbarkeit in eigenen Rechten – u.a. dem Recht aus § 37 VI 1 VwVfG – verletzt zu sein.

§ 37 VI 1 VwVfG lautet:

„Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung).“

Daß die Behörde prätendiert, die sofortige Vollziehbarkeit anzuordnen, obwohl sie bereits von Gesetzes wegen angeordnet *ist*, ist desorientierend in Bezug auf den zur Verfügung stehenden Eilrechtsschutz:

- Während im Falle einer von der Verwaltungsbehörde angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit beim Gericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Klage bzw. Widerspruch beantragt werden kann (§ 80 V 1 2. Alt. VwGO),
- kann im Falle einer von Gesetzes wegen bestehenden sofortigen Vollziehbarkeit die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 V 1 1. Alt. VwGO) –

beides ist zu unterscheiden.

### **b) bzgl. der Feststellungsanträge (s. oben Abschnitt B. II. 1.)**

Die Zulässigkeit der Rechtswidrigkeits-Feststellungsklage setzt gem. § 43 I VwGO voraus, daß „der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat“.

#### *aa) hinsichtlich des verfügten Mediums-Verbotes*

D. ASt.In war – wie bereits im Rahmen des PKH-Antrages vom 09.08.2019 unter Beweis gestellt – LeserIn und AutorIn von linksunten.indymedia. In Folge der Verfügung, von der die Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit beantragt werden soll,

- kann das internet-Medium linksunten.indymedia – einschl. der dort in der Vergangenheit von d. ASt.In veröffentlichten Artikel – nicht mehr lesen werden,

und

- können dort von keiner Person mehr – auch von d. ASt.In nicht mehr – neue Artikel mehr veröffentlichten werden.

Dies verletzt nicht nur die faktischen Interessen (was im Rahmen des § 43 I VwGO ausreicht), sondern auch die *Rechte* d. ASt.In aus Art. 5 I GG (s. bereits ausführlich S. 13 - 19; das dort zu Art. 5 I GG Gesagte gilt genauso hier):

- Die Untersagung der Weiternutzung der URL und damit auch  
 ++ die Untersagung der Zugänglichkeit der in der Vergangenheit von d. ASt.In dort veröffentlichten Artikel  
 ++ sowie damit ebenfalls die Untersagung der dortigen Publikation neuer Artikel

stellen – von Art. 5 II GG nicht gedeckte – Eingriffe in die Meinungsäußerungs- und Verbreitungs- sowie Pressefreiheit dar. D. ASt.In ist TrägerIn dieser Grundrechte.

Wiederum gilt: D. ASt.In macht geltend, in diesen Rechten verletzt zu sein und ist daher klagebefugt. Ob diese Rechte tatsächlich verletzt sind, ist eine Frage der Begründetheit der Klage (keine Frage der Klagebefugnis) – also unten zu erörtern.

*bb) hinsichtlich des vielleicht intendierten, aber tatsächlich nicht verfügten HerausgeberInnenkreis-Verbots*

Auch in Bezug auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit des vom BMI vielleicht intendierten, aber tatsächlich gar nicht verfügten Verbots des HerausgeberInnen-Kreises von linksunten.indymedia (= IMC linksunten) wäre d. ASt.In klagebefugt:

Zwar würde ein solches Verbot *nicht* das Grundrecht d. ASt.In aus Art. 9 I GG verletzen, da d. ASt.In dort *weder* Mitglied war, *noch* ist *noch* beabsichtigt beizutreten. Auch hat d. ASt.In kein – ‚abstraktes‘ - Recht an der Existenz des HerausgeberInnen-Kreis von *linksunten* – schon gar nicht gegenüber diesem Personenkreis und

dessen Mitgliedern.

Aber es ist zu befürchten ist, daß bei Verbot des HerausgeberInnen-Kreises, das verbotene Medium nicht wieder erscheinen wird, da sich *nicht* ohne weiteres Ersatz-HerausgeberInnen finden werden. Das Nicht-Erscheinen des Mediums (die Nicht-Mehr-Zugänglichkeit der alten Artikel und die Unmöglichkeit, neue Artikel veröffentlichen) verletzt aber – soweit das Nicht-Erscheinen nicht auf freiwilligem Beschluß des bisherigen HerausgeberInnen-Kreises beruht, sondern staatlich erzwungen ist – die Grundrechte d. ASt.In aus Art. 5 I GG [vgl. oben S. 13 - 19 und vorstehenden Abschnitt aa) <S. 21 f.>].

Damit ist das „berechtigte Interesse“ d. ASt.In „an der baldigen Feststellung“ der Rechtswidrigkeit auch eines etwaigen Verbotes des HerausgeberInnen-Kreises von linksunten.indymedia dargetan.

Die von d. ASt.In geltend gemacht Grundrechtsverletzung läßt sich gegenüber dem (vielleicht beabsichtigten, aber tatsächlich gar nicht verfügbaren) Verbot des HerausgeberInnen-Kreises auf zweierlei Weise zur Geltung bringen:

- in *grundsätzlicher* Weise in Form der These, daß ein Verbot des HerausgeberInnen-Kreises wegen dessen *Effekt* auf das herausgegebene Medium die Rechte d. ASt.In aus Art. 5 I GG verletzen würde;
- und abgeschwächter Form in der Form der These, daß
  - ++ ein etwaig rechtmäßiges Verbot des HerausgeberInnen-Kreis zwar auch die damit verbundenen Eingriffe in die Grundrechte d. ASt.In aus Art. 5 I GG rechtfertigen würde,
  - ++ aber bei einer Prüfung der Verletzung von Rechten aus Art. 5 I GG eine inzidente Prüfung erforderlich sei,
  - ob denn ein solches etwaiges Verbot des HerausgeberInnen-Kreises – gemessen am Maßstab des Art. 9 I, II GG – rechtmäßig oder vielmehr rechtswidrig ist.

### 3. Weitere Zulässigkeit

a) Die Klage wird auch insofern zulässig sein, als sie nach Bewilligung der PKH schriftlich (§ 81 I 1 VwGO) und – im Falle der beantragten Beiordnung – durch Rechtsanwalt xxxxxx (gem. § 67 II 1 VwGO) eingereicht werden wird.

Die in § 82 I VwGO genannten Minimalia der Klageschrift sind schon jetzt bekannt:

„Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden.“

- Der/die KlägerIn wird der/die jetzige AntragstellerIn sein.
- Beklagte wird die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, sein (vgl. § 78 I Nr. 1 VwGO<sup>10</sup>).
- Gegenstand der Klage wird die mit Verwaltungsakt vom 14.08.2017 zum Az. ÖSII3-20106/2#9 verfügte Auflösung etc. von „linksunten.indymedia“ und der – (nebst Hilfsweise-Anträgen) v.a. auf die Feststellung der Nichtigkeit bzw. auf die Rücknahme der Verfügung vom 14.08.2017 zielende – Antrag d. ASt.In ans BMI vom 09.08.2019 sein.
- Die Tatsachen sind weitgehend unumstritten; deren Interpretation und rechtlich Bewertung dagegen umso mehr; daher werden in der Klageschrift nur wenige Beweismittel benannt werden.
- Da der Antrag d. ASt.In vom 09.08.2019 an das BMI nicht beschieden wurde, sind weder Verwaltungsakt noch Widerspruchsbescheid beizufügen.

---

<sup>10</sup> „Die Klage ist zu richten 1. gegen den Bund, das Land oder die Körperschaft, deren Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen [...] hat“.

**b)** Das Bundesverwaltungsgericht ist jedenfalls gem. § 50 I Nr. 2 VwGO für „Klagen gegen die vom Bundesminister des Innern nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Vereinsgesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote“ zuständig.

Davon dürften unstrittig jedenfalls Nichtigkeits-Feststellungs- sowie Anfechtungsklagen gegen als „Vereinsverbote“ deklarierte Verfügungen des BMI erfaßt sein. In Bezug auf die hier streitige Verfügung des BMI wäre der *Effekt* der hiesigen Klageanträge, die Beklagte bzw. deren Innenministerium zu verpflichten,

- die Nichtigkeit der Verfügung festzustellen

bzw.

- die Verfügung wegen Rechtswidrigkeit zurückzunehmen,

genau der gleiche wie im Falle einer Nichtigkeits-Feststellung bzw. Anfechtungsklage: die Verfügung wäre ‚weg‘ – vorausgesetzt, die vom Gericht etwaig ausgesprochene Verpflichtung wird eingehalten, wovon wohl ausgegangen werden kann.

Auch die rechtlichen Voraussetzungen sind zumindest teil-identisch:

- ++ *sowohl* in Bezug auf die gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit  
++ *als auch* in Bezug auf die Verpflichtung der Beklagten bzw. deren Innenministeriums, die Nichtigkeit festzustellen,  
ist die tatsächliche Nichtigkeit der Verfügung Voraussetzung;
- ++ *sowohl* bezüglich einer gerichtlichen Aufhebung der Verfügung  
++ *als auch* bezüglich einer Verpflichtung der Beklagten bzw. deren Innenministeriums, die Verfügung zurückzunehmen,  
ist die Rechtswidrigkeit der Verfügung Voraussetzung – im Falle einer solche Verpflichtung muß allerdings zusätzlich eine entsprechende Begrenzung des Ermessens gegeben sein.

Dies dürfte dafür sprechen, jedenfalls auch diese Klageanträge von der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung als erfaßt anzusehen.

Ebenfalls identisch hinsichtlich der Voraussetzung (aber nicht hinsichtlich der Rechtsfolge), wäre die bloße Feststellung der Rechtswidrigkeit, der dann eine behördliche Ermessensentscheidung zu folgen hätte.

Die identische Voraussetzung dürfte dafür sprechen, des weiteren auch diesen Klageantrag von der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung als erfaßt anzusehen.

Auch die Anträge in Abschnitt B. IV. 2., zur Korrektur der Verfügung zu verpflichten, setzen voraus, daß die – als Vereinsverbot deklarierte – Verfügung vom 14.08.2017 zumindest teilweise rechtswidrig ist. Dies spricht dafür, *auch diese* Anträge als von der Zuständigkeitsregelung des § 50 I Nr. 2 VwGO erfaßt anzusehen.

Für die weiteren Klageanträge mag die Zuständigkeit des BVerwG zweifelhafter sein – auch wenn auch insoweit der Anlaß ebenfalls eine als „Vereinsverbot“ deklarierte Verfügung des BMI ist.

Daher wird beantragt, den PKH-Antrag, soweit er Hauptsache-Anträge betrifft, für die sich das BVerwG nicht als zuständig ansieht, gem. § 83 VwGO (vgl. [BVerwG, Beschl. v. 17. 4. 2002 zum Az. 3 B 137.01](#), Tz. 18, 21) an das statt dessen als zuständig angesehene Gericht (es dürfte sich dann wohl um das VG Berlin handeln) zu verweisen.

### **III. BEGRÜNDETHEIT DER BEABSICHTIGTEN KLAGE**

#### ***1. hinsichtlich der Verpflichtung zur Feststellung der Nichtigkeit***

##### **a) Zur Nichtigkeit der Hauptbestimmungen Nr. 1 und 2 – und folglich aller Nebenbestimmungen**

§ 44 V VwVfG lautet: „Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.“ (Hv. hinzugefügt) Gemäß § 44 I

VwVfG ist ein Verwaltungsakt dann nichtig, wenn „er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist“.

Gemessen daran ist die Verfügung des BMI vom 14.08.2017 nichtig. Stellen wir zunächst fest, was der Inhalt der Verfügung ist.

*aa) Was hat das BMI tatsächlich verboten? Das Medium linksunten.indymedia!*

**α)** Das BMI hat verfügt: „Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ ist verboten und wird aufgelöst.“ (S. 2)

Das BMI hat also verfügt, daß „linksunten.indymedia‘ [...] verboten [ist] und [...] aufgelöst“ wird. Das BMI ist *außerdem* der Ansicht, linksunten.indymedia sei ein Verein gewesen.<sup>11</sup>

Das BMI erkannte aber in der Verbotsverfügung jedenfalls auch klar: „linksunten.indymedia‘ ist derzeit die wichtigste Internetplattform des gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland.“ (S. 4)

Es wurde dort nicht gesagt, der fragliche Verein sei der BetreiberInnen-Kreis der internet-Plattform linksunten.indymedia. Vielmehr wurde dort – und zwar völlig zutreffend – gesagt: „linksunten.indymedia‘ ist [... eine] Internetplattform“; genauer gesagt: nicht irgendeine internet-Plattform (z.B. Dating-Plattform; e-commerce-Plattform), sondern ein internet-Medium (wie das beim Innenministerium der Beklagten angesiedelte Bundesamt für Verfassungsschutz [BVS] sagt):

**Beweis:** Verfassungsschutzbericht 2018; <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2018-gesamt.html>, S. 138: „Zu den linksextremistischen Medien zählte bis zu ihrem Verbot im August 2017 die Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘. Sie fungierte als das wichtigste Medium im gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland.“

Noch dazu handelte es sich um eine „*gruppenunabhängige* Internetplattform“ (wie das BVS noch wenige Monat vor Verfügung des Verbotes erkannte).

---

<sup>11</sup> Diese Ansicht ist unzutreffend (aber dies hier nur am Rande).

**Beweis:** Verfassungsschutzbericht 2016;  
<https://www.verfassungsschutz.de/download/vsbericht-2016.pdf>, S. 115:

„Um die eigene Wahrnehmbarkeit zu erhöhen, nutzen Linksextremisten daher seit Jahren verstärkt – neben sozialen Netzwerken wie Facebook und Twitter – gruppenunabhängige Internetplattformen wie ‚linksunten.indymedia‘.“ (Hv. hinzugefügt)

(„2016“ bezeichnet das Berichts-, nicht das Veröffentlichungsjahr, wie sich u.a. aus dem auf S. 304 beginnenden Anhang „Übersicht über Verbotsmaßnahmen des BMI gegen extremistische Bestrebungen im Zeitraum Januar 1990 bis Dezember 2016“ ergibt. Im Textteil des Berichtes sind noch Ereignisse bis zum 15. März [S. 45, 93 und 135], 21. März [S. 173], 27. März [S. 276], 1. April 2017 [S. 136] und „[18.] April 2017“ [S. 215: Verlängerung des Ausnahmezustandes in der Türkei] erwähnt.)

**β)** Mag vielleicht auch das Innenministerium von ca. April 2017 bis zum 14. August 2017 zur Überzeugung gelangt sein, *linksunten* sei durchaus *nicht* „gruppenunabhängig“, sondern werde vielmehr sogar von einem Verein herausgegeben (oder mag das BMI diesbzgl. vielleicht einfach anderer Auffassung als das BVS sein und schon immer gewesen sein), so verwandelt dies aber *nicht* linksunten.indymedia selbst – also das Medium – in einen Verein.

**γ)** Es ist auch ausgeschlossen, daß unter dem Namen „linksunten.indymedia“ statt dessen oder zusätzlich der HerausgeberInnen-Kreis bezeichnet ist. Denn dieser hieß „IMC linksunten“.

**Beweis:** S. 11 („offizielle[r] ‚linksunten.indymedia‘-Account ‚IMC Linksunten‘“) und 47 („offizielle[r] ‚linksunten.indymedia‘-Account ‚IMC linksunten‘“) <sup>12</sup> der Verbotsverfügung sowie <https://web.archive.org/web/20151002110135/https://linksunten.indymedia.org/de/node/362>; vgl. S. 38 f. des Antrages an das BMI.

**δ) αα)** Kommt auch, wenn das BVS einen Holzesel kauft und sich mit der verkaufenden Schreinerin einig ist, den Holzesel „trojanisches Pferd“ zu nennen, ein

---

12 Die authentische Namensschreibung des HerausgeberInnen-Kreises ist die Kleinschreibung von S. 47 der Verbots-Vfg. (vgl. die o.g. Web-Adresse); *nicht* die Großschreibung von S. 11 der Verbots-Vfg.

Kaufvertrag über den Holzesel zustande (*falsa demonstratio non nocet*),

so *wird* dieser Holzesel aber durch diese Falschbezeichnung nicht zu einem Pferd – nicht einmal zu einem trojanischen Pferd.

Genauso wenig wird ein Medium dadurch zu einem Verein, daß es vom BMI als „Verein“ bezeichnet wird.

**ββ)** Was ein Verein ist, definiert – für den Bereich des öffentlichen Rechts – § 2 VereinsG: „Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“

Vereine sind also eine bestimmte Art von Personenvereinigungen. Medien bestehen dagegen aus Papier, Bits oder Celluloid etc. bzw. aus den *Inhalten*, die auf dem Papier bzw. Celluloid verkörpert oder in Form der Bits gespeichert sind, aber nicht aus Personen. **Ergo:** Medien sind keine Vereine. Denn sie bestehen – anders als § 2 I VereinsG – verlangt, *nicht* aus Personen.

**yy)** Was Medien im Rechtssinne sind, läßt sich aus [§ 1 I 1 TMG](#) und [§ 2 I 3 RStV](#) erschließen. Der Begriff „Telemedium“ ist dort inhaltsgleich bestimmt:

- Gem. [§ 1 I 1 TMG](#) sind Telemedien „elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste [...], telekommunikationsgestützte Dienste [...] oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind“.
- [§ 2 I 3 RStV](#) lautet entsprechend – außer, daß es dort statt „Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ vielmehr „Rundfunk nach Satz 1 und 2“ heißt.

Wenn Telemedien bestimmte „elektronische Informations- und Kommunikationsdienste“ sind, dann sind also „Medien“ *an sich* anscheinend (bestimmte) „Informations- und Kommunikationsdienste“ *ohne* Rücksicht auf ihren etwaig „elektronische[n]“ Charakter.

Von den Telemedien sind aber auf alle Fälle die AnbieterInnen von Telemedien zu unterscheiden, bei denen es sich gem. [§ 2](#) Nr. 1 [TMG](#) um „natürliche oder juristische Person [handelt], die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereith[alt]en] oder den Zugang zur Nutzung vermittel[n]“.

- *Anbieter* von Telemedien sind also *Personen*;
- *Telemedien* sind dagegen *keine Personen*, sondern Dienste, die *von Personen* erbracht werden.

Als „Personen“ kommen nicht nur natürliche Personen, sondern auch Vereine in Betracht. Vereine können also *Anbieter* von Telemedien sein; aber Vereine sind weder Telemedien im speziellen noch Medien im allgemeinen.

**Ergo:** linksunten.indymedia war vor allem ein elektronischer Informationsdienst (soweit die dortigen Artikel von den LeserInnen kommentiert werden konnten: *auch* ein elektronischer *Kommunikationsdienste*) – und zwar ein solcher, der *kein* „Telekommunikationsdienst“ (i.S.d. [§ 3](#) Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes<sup>13</sup>) und *kein* „telekommunikationsgestützte[r] Dienst“ (i.S.d. [§ 3](#) Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes<sup>14</sup>) ist – **ergo:** linksunten.indymedia war ein „Telemedium“ i.S.d. [§ 1](#) I 1 [TMG](#) und [§ 2](#) I 3 [RStV](#) – allgemeiner gesprochen: ein *Medium* –; also **weder** eine **Telemediumsanbieter noch** ein (u.U. Telemedien anbietender) **Verein**, **sondern** ein angebotenes (!) Telemedium.

Verboten wurde linksunten.indymedia, also jenes Telemedium.

*bb) Was hat das BMI nicht verboten? Den HerausgeberInnen-Kreis von linksunten!*

**α)** Nicht dagegen verboten wurde das IMC linkunten. – *Warum nicht?*

---

13 „Telekommunikationsdienste‘ in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen“.

14 „telekommunikationsgestützte Dienste‘ Dienste, die keinen räumlich und zeitlich trennbaren Leistungsfluss auslösen, sondern bei denen die Inhaltsleistung noch während der Telekommunikationsverbindung erfüllt wird“.

Als Frage nach dem Motiv verstanden, ist d. ASt. In *nicht* in der Lage, diese Frage zu beantworten. Vielleicht aus Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit; vielleicht, weil das Innenministerium der künftigen Beklagten ausprobieren wollte, mit welchen Begriffs- und Gesetzesverdrehungen es ‚durchkommt‘.

Als Frage nach der *Begründung* der Assertion, daß das IMC linksunten nicht verboten worden sei, verstanden, läßt sich diese Frage leicht beantworten: Schlicht und ergreifend *deshalb*, weil das IMC linksunten zwar an mindestens zwei Stellen in der Verbotsverfügung erwähnt ist (S. 11 und 47), aber das BMI nicht verfügt hat: „Der Verein ‚IMC linksunten‘ ist verboten und wird aufgelöst.“

Das BMI hat nicht einmal behauptet, der vermeintliche Verein „linksunten.indymedia“ sei der Betreiber der gleichnamigen internet-Plattform.

Vielmehr hat das BMI schlicht und ergreifend nicht verfügt, daß der BetreiberInnen- bzw. HerausgeberInnen-Kreis von *linksunten* verboten sei und aufgelöst werde.

**β)** Vielleicht hatte das BMI die *Absicht*, unter der Bezeichnung „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ den – die internet-Plattform linksunten.indymedia betreibenden – *Personenkreis* zu verbieten; nur hat es das einfach nicht getan. (Allerdings steht es dem BMI frei, dies jederzeit nachzuholen; ob das dann rechtmäßig oder rechtswidrig wäre, wäre eine zweite Frage.)

Was die fragliche etwaige *Absicht* des BMI angeht, so gilt: *falsa demonstratio nocet!* – Was ist der Unterschied zu dem hypothetischen Holzesel-Fall?

Dem BVS und der Schreinerin steht im Rahmen der Vertragsfreiheit (der Schreinerin als Grundrechtsträgerin auch im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit [Art. 2 I GG]) frei, ihr Handelsobjekt zu benennen, wie es ihnen beliebt – Hauptsache, sie sind sich *einig*: Antrag und Annahme; zwei (oder mehrere) einander entsprechende Willenserklärungen regieren die ‚zivilrechtliche Welt‘; und für die Auslegung der Willenserklärungen gilt: „Bei der Auslegung einer Willenserklärung

ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.“ (§ 133 BGB)

Dies ist *deshalb* – politisch – gerechtfertigt, weil eine einseitige Willenserklärung die andere Seite nicht binden kann (und Dritte von dem Esels-Handel nicht betroffen sind); es bedarf zusätzlich der *zustimmenden* Willenserklärung der anderen Seite – deshalb schadet Falschbezeichnung *nicht*: Wenn BVS und Schreinerin nur einig sind, den Holzesel „trojanisches Pferd“ zu nennen, so wird der Holzesel wirksam unter der Falschbezeichnung „trojanisches Pferd“ verkauft.<sup>15</sup> *Who cares?!*

Handelt dagegen das BMI mit einseitiger Verfügung, so verlassen wir die ‚schöne‘ zivilrechtliche Welt der übereinstimmenden Willen – des freien Konsenses –, sondern gelangen in die Welt der einseitigen hoheitlichen Gewalt.

Die BürgerInnen haben zumindest das Recht, zu *wissen*, wann ihnen eine Strafe, der Polizeiknüppel, Besuch von GerichtsvollzieherInnen etc. droht:

- Gesetze werden nicht im Geheimen wirksam, sondern müssen verkündet werden (Art. 82 GG);
- Strafgesetze müssen sogar in Kraft getreten sein, bevor die Tat, die bestraft werden soll, stattfand (Art. 103 II GG);
- Rechtsverordnungen (Art. 80 I 2 GG) und Verwaltungsakte (§ 37 I VwVfG) müssen hinreichend bestimmt sein; Verwaltungsakte außerdem den AdressatInnen bekannt gegeben werden: „Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird.“ (§ 43 I 1 VwVfG)
- Und: „Der Verwaltungsakt wird *mit dem Inhalt* wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.“ (§ 43 I 2 VwVfG – Hv. hinzugefügt)

---

<sup>15</sup> Schwierig wird es nur, wenn das BVS wirklich ein Pferd kaufen wollte, die Schreinerin aber den Esel liefert; oder wenn die Schreinerin wirklich ein trojanisches Pferd liefert, das BVS aber den Holzesel haben wollte.

Die schöne, liberale, formell-rechtsstaatliche Kehrseite des materiell-rechtsstaatlichen Polizeiknüppels... :-)

Im Falle *linksunten* wurde dem „IMC linksunten“ aber *nichts* bekannt gegeben; Adressat war vielmehr die „Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘“ – zu Händen zweier Herren und einer Dame. Bekannt gegeben wurde: „Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ ist verboten und wird aufgelöst.“

*Nicht* bekannt gegeben wurde dagegen: „Der Verein ‚IMC linksunten‘ ist verboten und wird aufgelöst.“

Der tatsächlich bekannt gegebene Inhalt ist – aus Gründen, die noch darzulegen sein werden – nichtig oder jedenfalls rechtswidrig; der vielleicht intendierte, aber *nicht* mitgeteilte Wille kam aber nicht hinreichend bestimmt zum Ausdruck. Es ergibt sich insoweit die – aus dem Fall „Verlag Hohe Warte“ bekannte – Folge: „Der aufgezeigte Mangel der Bestimmtheit nötigt das [...]gericht, [...] die Verfügung [...] aufzuheben“ (BVerwGE 37, 344 - 368 [349 = [DFR-Tz. 41](#)]) – bzw. hier: das Innenministerium der Beklagten zu verpflichten, die Verfügung zurückzunehmen.

Die Rechtssicherheit duldet keine Unklarheit darüber, ob

- die internet-Plattform (das Medium) linksunten.indymedia

oder

- der herausgebende („betreibende“) Personenkreis „IMC linksunten“

oder

- ein bloß eingebildeter, aber tatsächlich nie existiert habender „Verein ‚linksunten.indymedia‘“

verboten wurde; ob

- ein Telemedium,

- ein Telemedium-Anbieter
- oder aber
- ein Phantom

verboten wurde.

Die BürgerInnen haben einen Anspruch darauf, zu wissen bei welchen Handlungsweisen, ihnen Strafverfahren und/oder Verwaltungszwang drohen. Denn insoweit handelt es sich nicht um *informed consent* zweier VertragspartnerInnen, sondern um einseitige Maßnahmen, die der Staat (wenn auch legitimiert durch mehrheitliche Wahl) der *dissentierenden* Minderheit seiner BürgerInnen (und auch denen, die zwischen Wahl und Handlung zu anderer Einsicht gekommen sind), *zwangsweise* auferlegt.

Und auch die Behörden müssen wissen, in welchen Fällen sie einzuschreiten haben und in welchen nicht.

Die *Bestimmtheit und Publizität* der staatlichen Anordnung ist das *zivilisatorische Minimum*, das der staatlichen Gewaltanwendung vorauszugehen hat.

cc) Was ist der „besonders schwerwiegende Fehler“ des tatsächlich verfügt Mediums-Verbots?

Kommen wir zur Frage: Was ist der „besonders schwerwiegende Fehler“, an am der – vielleicht nicht intendierte, aber tatsächlich verfügte – Inhalt („Verbot von linksunten.indymedia“) leidet?

Es wurde Art. 9 II GG (Vereinungsverbot) angewendet, obwohl linksunten.indymedia kein Verein ist; Art. 5 I, II GG (Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit etc.) wurde *nicht* angewendet, obwohl linksunten.indymedia ein Medium ist und durch diese Nicht-Anwendung das Grundrecht aus Art. 5 I, II GG verletzt:

- Eine Norm i.S.d. Art. 5 II GG, die es – zumal dem BMI – erlauben würde, Medien zu verbieten, gibt es in der BRD schlicht und ergreifend nicht;

- gäbe es eine solche Norm, so würde sie in Bezug auf erst *künftige* erscheinende Medien einen Verstoß gegen das Zensurverbot des Art. 5 I 3 GG darstellen.

Ein Verfassungsbruch im Gewande einer Falschbezeichnung (s. dazu Gehörsrüge vom 31.10., S. 6 f.)!

*dd) Inwiefern ist dieser „besonders schwerwiegende Fehler“ auch offensichtlich?*

Daß Medien keine Vereine und Vereine keine Medien sind; daß Medien und deren HerausgeberInnen zu unterscheiden sind; daß Vereine zwar Medien-*HerausgeberInnen*, aber keine Medien sein können, ist auch offensichtlich – eine Binsenweisheit; eine so große Binsenweisheit, daß die – die künftige Beklagte vertretende – Anwaltskanzlei inzwischen **zum Rückmarsch geblasen** hat: Es gehe „schon am Inhalt der Verbotsverfügung vorbei“, zu meinen, es sei ein Medium verboten worden... (Schriftsatz vom 23. September 2019). – Die Fachwelt staunt, und die Laiin wundert sich auch ein bißchen.

Wenn der Verfahrensvertreter der künftigen Beklagten mit seinem Satz auf S. 1 unten / S. 2 oben seines Schriftsatzes namens seiner Mandantin,

- die Behauptung des BMI aus der Verbotsverfügung, die internet-Plattform linksunten.indymedia sei ein Verein gewesen, aufgibt;
- und statt dessen behauptet, es sei nicht ein Medium, sondern der „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ verboten worden,

dann ist etwas verboten worden, das nie existierte (wovor hatte das BMI Angst?! – Paranoia am Spreeufer?). Denn einen „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ gibt es *nicht* und gab es *nie* (warum dann also das Verbot?); das, was sich das BMI unter der Bezeichnung „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ vorgestellt hatte, war vielmehr vielleicht das „IMC linksunten“ (das aber wahrscheinlich auch nicht vereinsförmig organisiert war)... *Falsa demonstratio nocet!* – Das Verbot des vermeintlichen „Verein[s] ‚linksunten.indymedia‘“ ist kein Verbot des „IMC linksunten“.

*ee) Inwiefern hat d. ASt.In ein berechtigtes Interesse daran, daß die tatsächlich bestehende Nichtigkeit der Verfügung auch festgestellt wird?*

D. ASt.In hat ein „berechtigtes Interesse“ i.S.d. des § 44 V VwVfG an der Feststellung der Nichtigkeit der Verfügung, weil – wie oben bereits in Abschnitt aa) (S. 21 f.) dargelegt – d. ASt.In in Folge des innenministeriellen *Verfassungsbruch im Wege einer Falschbezeichnung*

- das Medium linksunten.indymedia nicht mehr lesen kann (= [mangels Rechtsgrundlage] *rechtswidriger* Eingriff in die Informationsfreiheit [Art. 5 I 3. Alt. GG]);
- die von d. ASt.In in der Vergangenheit dort veröffentlichten Artikel nicht mehr zugänglich sind (= [mangels Rechtsgrundlage] *rechtswidriger* Eingriff in die Meinungsverbreitungsfreiheit [Art. 5 I 1 2. Alt. GG])

und

- d. ASt.In auch keine *neuen* Artikel mehr veröffentlichten kann (= Verstoß gegen das Zensurverbot des Art. 5 I 3 GG).

Mit der Nichtigkeit der – gegen ein Medium gerichteten – Hauptbestimmungen Nr. 1 und 2 der Verfügung vom 14.08.2017 sind auch alle Nebenbestimmungen nichtig.

-----

Abgesehen davon sind insb. die Nebenbestimmungen Nr. 3 und 4 sowie 8 (Satz 1) auch unabhängig von der Nichtigkeit der Hauptbestimmung Nr. 1 und 2 nichtig. Dies wird im folgenden Abschnitt b) gezeigt.

### **b) Zur Nichtigkeit der Nebenbestimmungen Nr. 3 und 4 sowie Nr. 8 (Satz 1)**

*aa) Nichtigkeit von Nr. 3 und 4 (URL-Verwendungs- und Kennzeichenverbot) der Verfügung aus dem – materiellen – Grund, aus dem auch Nr. 1 und 2 nichtig sind (Verwechslung von Verein und Medium und dadurch Nicht-Anwendung von Art. 5 I, II GG)*

Wie bereits auf S. 92 und 94 des Antrages ans BMI ausgeführt, sind „Nr. 3 und 4 der Verfügung [...] auch deshalb offensichtlich rechtswidrig, da es sich in Wirklichkeit um Logo und URL einer internet-Zeitung handelt, sodaß diese Nummern der Verfügung wegen ihrer Bedeutung für das künftige Erscheinen bzw. Nicht-Erscheinen dieser Zeitung gegen Art. 5 I 3 GG (Zensurverbot) verstoßen [...] Grundrechtsverstöße sind besonders schwerwiegenden Fehler.“

*bb) Nichtigkeit von Nr. 4 und 8 der Verfügung (Kennzeichenverbot und sofortige Vollziehbarkeit) wegen offensichtlich grundgesetzwidriger Interferenz mit dem Kompetenzbereich der Legislative*

Wie bereits im Schriftsatz vom 09.10.2019 (S. 7) dargelegt, ist auch

„offensichtlich [...], daß Nr. 4 (Kennzeichenverbot) und 8 (Satz 1: sofortige Vollziehbarkeit) wiederholen, was ohnehin schon im Gesetz bestimmt ist ([§ 9 I 1 VereinsG](#): Kennzeichenverbot; [§ 3 IV 3 VereinsG](#): sofortige Vollziehbarkeit). Daß sich die Exekutive eine Kompetenz anmaßt, die in Wirklichkeit bei der Legislative liegt und von dieser schon ausgeübt wurde, stellt einen weiteren besonders schwerwiegenden Fehler – nämlich ebenfalls einen Verfassungsbruch – dar: Wenn die Exekutive beansprucht, das zu normieren, was der Gesetzgeber schon normiert hat, dann verkennt die Exekutive, daß sie an das Gesetz gebunden ist ([Art. 20 III GG](#)) – also nur auf die vom Gesetzgeber geschaffene Rechtslage hinweisen darf, aber sie nicht ‚verdoppeln‘ darf.“

Siehe dazu auch bereits S. 99 f. bei FN 151 f. m.w.N. des Antrages ans BMI:

„der Gesetzgeber [hat] der Verbotsbehörde keine Kompetenz gegeben, das erneut zu tun, was er selbst schon getan hat. [...]. Mangels Kompetenznorm sind der Verbotsbehörde die genannten Verfügungen verwehrt.“

*cc) (Teil-)Nichtigkeit von Nr. 5 bis 7, 4 (Satz 2) und 3 wegen weiterer offensichtlicher Grundrechtsverstöße*

Wie zusammenfassend bereits auf S. 119 des Antrages an das BMI dargestellt, stellen auch

- Nr. 5 bis 7 (Beschlagnahme von Vermögen etc. aus der Zeit als das vermeintliche Verbotensein

des vermeintlichen Vereins noch *nicht* festgestellt war<sup>16</sup>),

- Nr. 4 (Satz 2: *begründungslose* Klassifizierung des Medien-Logos als Vereinskennzeichen<sup>17</sup>)

und

- Nr. 3 (URL-Verwendungs-Verbot, soweit es [anhörungs-<sup>18</sup> und] begründungslos<sup>19</sup> an die Allgemeinheit<sup>20</sup> adressiert ist)

offensichtliche Fehler dar:

„**a)** Die Vermögensbeschlagnahme entzieht das – zu der Zeit als das Verbotensein des Vereins noch *nicht* festgestellt war – *legal* erworbene Vermögen, und greift daher stärker als es Art. 9 II GG, der allein von ‚verboten‘ spricht, zuläßt, in das Grundrecht aus Art. 9 I GG (Vereinigungsfreiheit) ein. **b)** [...]“

**c)** Auch für die Klassifizierung des in der Verbotsverfügung enthaltenen digitalen Bildes als ‚Kennzeichen‘ eines verbotenen Vereins fehlt es an einer das BMI zuständig machenden Kompetenznorm.

**d)** In Bezug auf diese Klassifizierung fehlt es im übrigen auch an einer *Begründung* in der Verfügung, so daß insoweit außerdem § 39 VwVfG verletzt ist. Ebenso wird diese Norm dadurch verletzt, daß auch die Adressierung des URL-Verwendungs-Verbotes (Nr. 3) an die Allgemeinheit (statt bloß an den verbotenen vermeintlichen Verein) in der Verfügung *nicht* begründet wird.

**e)** Schließlich ist auch § 28 VwVfG verletzt – und zwar dadurch, daß die *linksunten*-AutorInnen, die von dem URL-Verwendungsverbot mitbetroffen sind, nicht angehört wurden, bevor dieses Verwendungsverbot verfügt wurde.“

Diese Fehler stellen sich bei näherer Betrachtung als Grundrechtsverstöße dar:

---

16 S. spez. dazu S. 103 f. des Antrages ans BMI.

17 S. spez. dazu S. 98 f. des Antrages: „das in der Verfügung Abgebildete [ist (bzw. war)] kein Kennzeichen und schon gar nicht das Kennzeichen eines Vereins [...] und in der Verfügung [wird] die gegenteilige Ansicht noch nicht einmal begründet“ / „In der Verfügung wird *nicht* dargestellt, was für die Behauptung sprechen soll, daß das Abgebildete nicht nur das Medium, sondern auch den HerausgeberInnen-Kreis, den das BMI für einen Verein hält, symbolisiert.“

18 S. spez. dazu S. 87 f. des Antrages: „Offensichtliche formelle Rechtswidrigkeit von Nr. 3 der Verfügung, da die AutorInnen der bereits bei linksunten.indymedia veröffentlichten Artikel vor der Verfügung, die Subdomain linksunten.indymedia.org künftig nicht mehr zu verwenden,“ – entgegen § 28 VwVfG – „nicht angehört wurden“.

19 S. spez. dazu S. 102 des Antrages: Die Verfügung enthält „*keine Begründung* dafür“, daß „*Dritten* die Verwendung der bisher von dem vermeintlichen Verein verwendeten URL“ verboten wird.

20 S. spez. S. 101 f. des Antrages: „Offensichtliche formelle Rechtswidrigkeit von Nr. 3 der Verfügung, da es auch keine Kompetenznorm gibt, die die Verbotsbehörde ermächtigt, URL-Verwendungsverbote gegenüber der Allgemeinheit auszusprechen“.

- Die Beschlagnahme von Vermögen aus der Zeit *vor* der Verbotsverfügung geht über das hinaus, was Art. 9 II GG an Eingriff in die **Ver-eingungsfreiheit** zulässt (nämlich den Verein zu verbieten).
- Begründungslose Verwaltungsakte tangieren, wenn nicht sogar verletzen die Rechtsweggarantie aus **Art. 19 IV GG**, denn die Kenntnis der Begründung erleichtert die Entscheidung, ob der Rechtsweg beschritten werden soll<sup>21</sup>:
 

„Erst die Bekanntgabe des VA ermöglicht auch, wie **verfassungsrchtl. geboten, ihn mit einer Begründung zu versehen**“  
 (Stelkens, in: Stelkens/Bonk, VwVfG, 2018<sup>9</sup>, [§ 41, RN 2](#))

„Der nach Art. 19 IV GG verfassungsrechtlich garantierte gerichtliche Rechtsschutz setzt voraus, daß die Behörde offenbart, von welchen Gesichtspunkten sie sich bei der Ausübung des Ermessens hat leiten lassen. Diesem Zweck dient auch die Pflicht zur Begründung von Verwaltungsakten einschließlich der Widerspruchsbescheide (vgl. § 73 III VwGO, § 39 VwVfG; [...]).“  
 (BVerwG NJW 1981, 1917 - 1918 [[1918](#)] ≈ [Wolters Kluwer-Tz. 21](#); vgl. auch schon BverwGE 75, 214 - 262 [239])
- „Der Wortlaut von Art. 9 II GG und § 3 VereinsG gibt für ein an die Allgemeinheit gerichtetes URL-Verwendungsverbot absolut nichts her [...]. Das BMI nennt aber auch keine *andere* Norm, die das URL-Verwendungsverbot rechtfertigen soll. Damit stellt das (nicht nur an den Verein, sondern) an die Allgemeinheit gerichtete URL-Verwendungsverbot einen Eingriff in das Grundrecht aus **Art. 2 I GG** (allgemeine Handlungsfreiheit) und, sofern die URL zum Zwecke der Meinungsäußerung (was naheliegend ist) und/oder der Berichterstattung benutzt werden soll, einen Eingriff in die Grundrechte aus **Art. 5 I 1, 2 GG** dar, dem die erforderliche gesetzliche Grundlage *schlicht fehlt*.“ (Antrag ans BMI, S. 101; Hv. Nachträglich hinzugefügt)

Grundrechtsverstöße sind besonders schwerwiegende Verstöße.

---

21 „Der Betroffene kann innerhalb der Rechtsbehelfsfristen besser entscheiden, ob ein Rechtsbehelf eingelegt werden soll“ (Stelkens, a.a.O., [§ 39, RN 1](#)).

dd) Eine Kumulation von Nichtigkeitsgründen

| Vfg.  | Nichtigkeitsgründe   |  |  |  |  |       |
|-------|--|--|--|--|--|-------|
| Nr. 1 | Verwechslung von Medien und Vereinen   |  |  |  |  |       |
| Nr. 2 | Die Verwechslung wird vom BMI zum Alibi genommen, implizit die Schranke, die Art. 9 II GG der Vereinigungsfreiheit setzt, auf Art. 5 I GG zu übertragen und zu meinen, auf der Grundlage von Art. 9 II GG und dem Vereinsgesetz befugt zu sein, Medien zu verbieten. |  |  |  |  |       |
| Nr. 3 | Als Folge der Nichtigkeit der Haupt-Vfg. Nr. 1 und 2   | Analog Nr. 1 & 2: Verwechslung von Mediums-URL & Vereins-Homepage sowie von Medien-Logo & Vereins-Kennzeichen (Verletzung von Art. 5 I GG) | Keine Kompetenznorm für Adressierung an die Allgemeinheit                        | Begründung und Anhörung fehlen in Bezug auf die Adressierung an die Allgemeinheit / Tangierung von Art. 19 IV GG | -----  |       |
| Nr. 4 |  |  | Keine Kompetenznorm / Übergriff in den Kompetenzbereich des Gesetzgebers         | Satz 2: Klassifizierungs-Begründung fehlt (→ Art. 19 IV GG)  | -----  |       |
| Nr. 5 |  | -----  | -----  | -----  | Bzgl. Alt-Vermögen: Stärkerer Eingriff in Art. 9 I GG als von Art. 9 II GG erlaubt |       |
| Nr. 6 |  | -----  | -----  | -----  |  |       |
| Nr. 7 |  | -----  | -----  | -----  |  |       |
| Nr. 8 |  | -----  | Satz 1: Keine Kompetenznorm / Übergriff in den Kompetenzbereich des Gesetzgebers | -----  | -----  | ----- |

Es liegt also eine Kumulation von Nichtigkeits-Gründen vor:

- Die Nebenbestimmungen (Nr. 3 bis 8.) sind zunächst einmal als Folge der Nichtigkeit der Hauptbestimmungen (Nr. 1 und 2) ebenfalls nichtig.
- **Nr. 3 und 4.** sind auch eigenständig aus dem gleichen Grunde nichtig, aus dem auch die Hauptbestimmungen nichtig sind: Die URL und das Logo eines Mediums werden mit einer Vereins-Homepage und einem Vereinskennzeichen verwechselt und daher **Art. 5 I, II GG** nicht beachtet.
- Darüber hinaus fehlt es
  - ++ sowohl – entgegen § 39 VwVfG – an einer *Begründung dafür*
  - ++ als auch – entgegen § 28 VwVfG – an einer *Anhörung der Betroffenen dazu*,

daß das URL-Verwendungsverbot (**Nr. 3** der Vfg.) auch auf die URL von Artikeln erstreckt wird, die nicht vom *linksunten*-HerausgeberInnen-Kreis stammen. Insbesondere das Fehlen einer Begründung beeinträchtigt den von Art. 19 IV GG garantierten Zugang zum Rechtsweg.

- An einer Begründung fehlt es (bzgl. **Nr. 4** der Vfg.) – wiederum entgegen § 39 VwVfG – auch für die Ansicht des BMI, das in der Verbotsverfügung Abgebildete sei (1.) überhaupt ein „Kennzeichen“ i.S.d. § 9 II 1 VereinsG und (2.) zumal das Kennzeichen eines Vereins.
- Hinzukommt: Hinsichtlich der Adressierung des URL-Verwendungsverbot (**Nr. 3**)<sup>22</sup>, hinsichtlich des Kennzeichenverbotes (**Nr. 4**)<sup>23</sup> und hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit (**Nr. 8** [Satz 1])<sup>24</sup> fehlt es an entsprechenden Kompetenznormen, die die Verbotsbehörde zu diesen Grundrechtseinriffen ermächtigen.
- Die Beschlagnahme von – in der Zeit *vor* Erlaß der Verbotsverfügung erworbenem – Vermögen etc. (**Nr. 5 bis 7**) greift stärker als es Art. 9 II GG, der allein von ‚verboten‘ spricht, zuläßt, in das Grundrecht aus **Art. 9 I GG** (Vereinigungsfreiheit) ein.

#### *ee) Resümee zur Nichtigkeit der Nebenbestimmungen*

Das Fehlen der fraglichen Begründungen und das Unterlassen der fraglichen Anhörung, die Wiederholung von im Vereinsgesetz bereits getroffener Bestimmungen und die rückwirkende Strafwirkung der Vermögensbeschlagnahme sind auch **offensichtlich**.

Diese Fehler stellen Grundrechts- (Art. 2 I<sup>25</sup>; 5 I, II<sup>26</sup>;

---

22 Antrag ans BMI, S. 100: Es gibt „keine Kompetenznorm [...], die die Verbotsbehörde ermächtigt, URL-Verwendungsverbote gegenüber der Allgemeinheit auszusprechen“ (vgl. auch S. 101 oben).

23 Antrag ans BMI, S. 91: „Solange es [...] an einer Kompetenznorm fehlt, die die Verbotsbehörde ermächtigt, im Einzelfall zu bestimmen, was Kennzeichen des verbotenen Vereins sind, ist es ihr verwehrt, dies zu tun, [...]“

24 Antrag ans BMI, S. 89 f.: „Die sofortige Vollziehbarkeit von Vereinsverboten wurde [...] bereits vom Gesetzgeber selbst angeordnet – nämlich in § 3 IV 3 VereinsG: [...]. Konsequenterweise hat der Gesetzgeber der Verbotsbehörde *keine* Kompetenz gegeben, das erneut zu tun, was er selbst schon getan hat.“

9 I<sup>27</sup>; 19 IV GG<sup>28</sup>) und andere Verfassungsverletzungen (Übergriff in den Kompetenzbereich des Gesetzgebers<sup>29</sup>) dar und sind daher **besonders schwerwiegend**. Unterstrichen wird der besonders schwerwiegende Charakter der Fehlerhaftigkeit durch die Menge der Fehler in Bezug auf Nr. 3 und 4:

- materielle Rechtswidrigkeit wegen Mißachtung von Art. 5 I, II GG<sup>30</sup>;
- formelle Rechtswidrigkeit wegen Fehlens von Kompetenznormen<sup>31</sup>, von Begründung<sup>32</sup> und Anhörung<sup>33</sup>

sowie

- wegen Unklarheit der Adressierung des URL-Verwendungsverbotes<sup>34</sup> –

und schließlich auch noch

- Rechtswidrigkeit als *Folgewirkung* der Hauptverfügungen Nr. 1 und 2.

### c) Spruchreife bzgl. der Nichtigkeit

Da

- *weder* die Nichtigkeit als solche (§ 44 I VwVfG)
- *noch* der Anspruch auf deren Feststellung (§ 44 V VwVfG)

von einer behördlichen Ermessensausübung abhängi-

25 Siehe S. 39 dieses Schriftsatzes.

26 Siehe S. 36 und 39 dieses Schriftsatzes.

27 Siehe S. 39 und 41 dieses Schriftsatzes.

28 Siehe S. 39 dieses Schriftsatzes.

29 Siehe S. 37 dieses Schriftsatzes.

30 Siehe S. 36 dieses Schriftsatzes.

31 für den Erlaß von Kennzeichenverboten (Nr. 4 der VfG.) *durch die Exekutive* und für die Erstreckung des URL-Verwendungsverbotes (Nr. 3 der VfG.) auf die Allgemeinheit.

32 in Bezug auf die Erstreckung des URL-Verwendungsverbotes (Nr. 3 der VfG.) auf die Allgemeinheit und in Bezug auf Satz 2 (+ Abbildung) von Nr. 4 der VfG.

33 in Bezug auf die Erstreckung des URL-Verwendungsverbotes (Nr. 3 der VfG.) auf die Allgemeinheit.

34 Der Wortlaut („Es ist verboten, [...]“) spricht für Adressierung an die Allgemeinheit (s. oben S. 13); der VGH Mannheim scheint aber zu *bestreiten*, daß das Verbot an die Allgemeinheit gerichtet ist: „Verboten wurde seitens des Bundesministeriums des Innern der ‚Verein ‚linksunten.indymedia‘, mithin eine Vereinigung von Personen zu einem bestimmten Zweck. Bei dem Verwendungsverbot [= Verbot, die URL <https://linksunten.indymedia.org> zu verwenden] [...] handelt es sich um eine Nebenverfügung zum Verbot der Vereinigung, [...]. Dies ändert aber nichts daran, dass sich das Verbot an die Vereinigung richtet, die u.a. den Internetauftritt betreibt.“ (VGH Mannheim, Beschl. v. 19.06.2018, Tz. 10)

gen, ist der Antrag auf Verpflichtung zur Feststellung der Nichtigkeit spruchreif (§ 113 V 1 VwVfG).

## **2. hinsichtlich der Feststellung der Rechtswidrigkeit**

### **a) bezüglich des tatsächlich verfügten, aber vielleicht nicht intendierten Mediums-Verbots**

Sollte die Verfügung, die angefochten wird, nicht – aus den bereits in Abschnitt 1. dargelegten Gründen – sogar nichtig sein (weil das Gericht entweder den „besonders schwerwiegenden“ Charakter des Fehlers oder dessen Offensichtlichkeit verneint), so ist die Verfügung dann aber jedenfalls – aus den gleichen Gründen – ‚einfach‘ rechtswidrig; eine Wiederholung der obigen Ausführungen erübrigt sich.

### **b) bezüglich des vielleicht beabsichtigt gewesenen, aber nicht verfügten Verbotes des HerausgeberInnen-Kreises**

Auch das vom BMI vielleicht beabsichtigt gewesene, aber tatsächlich nicht verfügte Verbot des HerausgeberInnen-Kreises wäre rechtswidrig:

- Es wäre allein schon deshalb rechtswidrig, eben weil es nicht hinreichend bestimmt verfügt worden ist (s. Antrag ans BMI vom 09.08.2019, S. 38 - 42).

Außerdem wäre es aus folgenden Gründen rechtswidrig:

- In der Verbotsverfügung ist – insbesondere in Bezug auf das Vereins-Definitionsmerkmal ‚*Unterordnung* unter eine organisierte Willensbildung‘ – nicht nachgewiesen worden, daß der HerausgeberInnen-Kreis vereinsförmig organisiert war. Vielmehr ist sehr wahrscheinlich, daß eine solche Unterordnung *nicht* bestand, da der HerausgeberInnen-Kreis – vom BMI *unwidersprochen* zitiert – beanspruchte, nach „Konsensprinzip“ zu entscheiden. Konsens schließt Unterordnung aus. (s. Antrag ans BMI vom 09.08.2019, S. 48 - 56 und 80 - 83)

- Das BMI hat in seiner Verbotsverfügung nicht einmal seine Zuständigkeit im bundesstaatlichen Gefüge nachgewiesen; *wenn überhaupt ein Innenministerium*, wäre das LMI BaWü zuständig gewesen (s. Antrag ans BMI vom 09.08.2019, S. 42 - 48).
- Soweit mit einigen der bei *linksunten* durch Dritte veröffentlichten Artikel Straftatbestände verwirklicht wurden (sog. Äußerungsdelikte), so dürfen diese Straftaten dem HerausgeberInnen-Kreis *nicht* negativ zugerechnet werden. Denn selbst falls der HerausgeberInnen-Kreis vereinsförmig organisiert gewesen sein sollte, so kommt es – nach der gesetzlichen Regelung des § 3 V VereinsG – für Vereinsverbote allein auf das Handeln der Vereinsorgane und *bestimmtes* Handeln der Vereinsmitglieder, aber nicht auf das Handeln von Nicht-Mitgliedern an (s. Antrag ans BMI vom 09.08.2019, S. 58 - 68).
- Des weiteren ist zu bezweifeln, daß mit allen vom BMI – als im Zusammenhang mit der angeblichen Strafgesetzwiderläufigkeit relevant – angeführten Zitaten überhaupt ein Äußerungsdelikts-Tatbestand verwirklicht wurde (s. Antrag ans BMI vom 09.08.2019, S. 58, FN 111).
- Ebenfalls ist zu bestreiten, daß die vom BMI angeführten Straftatbestände, die zwar *auch* Meinungsäußerungen erfassen (oder gar sich überhaupt *ausschließlich* gegen Meinungsäußerungen richten), aber weder dem Ehren- noch dem Jugendschutz dienen, „allgemeine Gesetze“ i.S.d. Art. 5 II GG sind (vgl. Antrag ans BMI vom 09.08.2019, S. 33 f. mit FN 79 und S. 57 f. mit FN 110). M.a.W.: Die *politischen* Äußerungs-Straftatbestände sind selbst verfassungswidrig und daher *keine* Verbotsrechtfertigung.
- Auch der Vorwurf der Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßige Ordnung beruht auf rechtswidriger Zurechnung von Äußerungen von Dritten (von Personen, die *nicht* zum Herausgeber-

rInnen-Kreis gehörten) (s. Antrag ans BMI vom 09.08.2019, S. 75).

- ++ Von den sieben vom BMI angeführten – angeblich auf die verfassungsmäßige Ordnung bezogenen – Verbotskriterien gehört nur eines (die „Volkssouveränität“) tatsächlich zur „verfassungsmäßigen Ordnung“ i.S.d. Art. 9 II GG (= fdGO i.S.d. 18, 21 II GG);  
++ gegen die Volkssouveränität waren *nicht* einmal die – vier vom BMI diesbzgl. angeführten – Zitate von Dritten (geschweige denn der HerausgeberInnen-Kreis selbst – soweit ersichtlich bzw. bekannt) gerichtet (s. Ergänzung [vom 06.11.2019] zum Antrag [vom 09.08.2019] ans BMI).

### c) Spruchreife bzgl. der Rechtswidrigkeit

Da

- *weder* die Rechtswidrigkeit als solche
- *noch* der Anspruch auf deren Feststellung

von einer behördlichen Ermessensausübung abhängigen, ist der Antrag auf Verpflichtung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit spruchreif (§ 113 V 1 VwVfG).

### 3. hinsichtlich der Verpflichtung zur Rücknahme

Ein Verwaltungsakt *muß* dann zurückgenommen werden, wenn er

- rechtswidrig ist (§ 48 I 1 VwVfG)  
oder
- aber rechtmäßig ist, aber die Voraussetzungen des § 49 I VwVfG<sup>35</sup> vorliegen,

und das Ermessen keine andere Wahl läßt.

**a)** Einziger Grund der vorliegend für eine Aufrechterhaltung der Verbots-Vfg. in Betracht kommt, ist die Rechtssicherheit.

**b)** Dabei ist aber zum einen zu berücksichtigen, daß § 49 I VwVfG in bestimmten Fällen sogar die Rücknahme von *rechtmäßigen*, belastenden Verwaltungsakten zuläßt.

---

35 „Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.“

c) Daher fällt demgegenüber im Rahmen des § 48 I VwVfG – d.h.: gegenüber *rechtswidrigen* Verwaltungsakten – der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit auf alle Fälle weniger ins Gewicht als im Rahmen des § 49 I VwVfG gegenüber *rechtmäßigen* Verwaltungsakten.

d) § 48 I 1 VwVfG lautet: „Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.“

In Bezug auf den Fall linksunten.indymedia ist zu berücksichtigen:

- Für Drittbetroffene ist die Verbots-Vfg. noch gar nicht unanfechtbar, da sie diesen nicht gem. § 42 IV 2 VwVfG bekannt gemacht wurde. Diese Norm lautet: „In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.“ In der Bekanntmachung der *linksunten*-Verbots-Vfg. im *Bundesanzeiger* vom 25.09.2017 fehlt diese Angabe. Daher wurde die Verbots-Vfg. ggü. Dritt-Betroffenen *nicht* wirksam und ist für diese weiterhin anfechtbar.
- Die Verbots-Vfg. wurde von den AdressatInnen *fristgemäß* – mittels Anfechtungsklage – angefochten worden. Über diese Klage wurde noch *nicht* entschieden. Die Verbots-Vfg. kann also ohnehin noch aufgehoben werden.
- D. ASt.In ist vor der Staatsschutzkammer des LG Berlin angeklagt, dem Verbot gem. § 20 VereinsG zuwidergehandelt zu haben. D. ASt.In wird in diesem Strafverfahren u.a. geltend machen, daß die Konstruktion des Straftatbestandes des § 20 VereinsG als sog. Ungehorsamsdelikt, nach der es nicht auf die Rechtmäßigkeit des Verbots, dem zuwidergehandelt worden sein soll ankommt, mit Art. 9 I, II, 103 II GG unvereinbar sei und im Rahmen des Strafverfahrens bzw. einer etwaigen anschließenden Verfassungsbeschwerde eine inzidente juristische Überprüfung der Verbots-Vfg. stattfinden müsse. Sollte d. ASt.In

mit dieser Argumentation Erfolg haben, so könnte es also auch in *diesem* Rahmen noch zu einer Aufhebung der Verbots-Vfg. kommen. Es dürfte wohl kaum denkbar sein, daß das BMI an einem vom BVerfG für verfassungswidrig erklärten Eingriff in die Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit festhält (vgl. im übrigen auch § 51 I Nr. 1 VwVfG i.V.m. § 580 I Nr. 8 ZPO).

Es besteht also *ohnehin noch gar keine Rechtssicherheit*, die erst bzw. bloß durch eine Rücknahme des Verbotes erschüttert würde.

Vielmehr besteht ohnehin noch Rechtsunsicherheit, die durch eine zügige Aufhebung des rechtswidrigen Verbotes sehr gut beseitigt werden könnte.

**e)** Aus Art. 20 III und 97 GG i.V.m. Art. 19 IV GG läßt sich schließen, daß es – jedenfalls als Standardfall – *keine* rechtswidrigen Verwaltungsakte geben soll: Die Verwaltung und die Gerichte – bei etwaigen Entscheidungen über Verwaltungsakte – sollen sich an die Gesetze halten.

Art. 20 III GG lautet: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“ („Recht“ meint dabei – nach zutreffendem Verständnis – *unter-gesetzliches* Recht und etwaig unmittelbar anwendbares *internationales* Recht, aber ist keine Rechtfertigung von Gesetzesbruch im Namen überpositiven Pseudo-„Rechts“.)

Art. 97 GG lautet u.a.: „Die Richter sind [...] nur dem Gesetze unterworfen.“

Nun dürfen die Gesetze – von Verfassungs wegen – durchaus Widerspruchs- und Klagefrist vorsehen, nach deren Ablauf auch rechtswidrige Verwaltungsakte bestandskräftig werden.

Aber jedenfalls eine Reduktion dieser Fristen auf Null wäre mit Art. 19 IV 1 GG, der wie folgt lautet, nicht vereinbar: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

**f)** Es läßt sich also dem Grundgesetz das *Grundmodell*

entnehmen: Die Behörden sollen rechtmäßig entscheiden, und sie sollen – auf Rechtsfehler – durch die Gerichte kontrollierbar sein; rechtswidrige Akte der öffentlichen Gewalt sollen aufgehoben werden.

**g)** Es bedarf also besonderer Gründe, wenn ein rechtswidriger Verwaltungsakt Bestand haben soll.

**h)** Vorliegend kommt – wie schon gesagt – als ein solcher Grund allenfalls die Rechtssicherheit in Betracht, die aber vorliegend eh noch nicht gegeben ist, wie ebenfalls bereits gezeigt.

**i)** In Bezug auf rechtswidrige *begünstigende* Verwaltungsakte kommt noch der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes hinzu: Jedenfalls die – gutgläubigen – BürgerInnen sollen auf den Bestand der sie (versehentlich) rechtswidrig begünstigenden Verwaltungsakte vertrauen können.

**j)** Umgekehrt hat der hoheitlich handelnde Staat *keinen* Anspruch auf Vertrauen in den Bestand seiner rechtswidrigen Akte; vielmehr ist er der Legalordnung unterworfen. Seine eigenen Fehler (hier: Erlaß eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes) muß der Staat selbst ausbaden und darf die BürgerInnen nicht in seine rechtswidrige Bade-Brühe stuken.

**k)** Schließlich kommt noch hinzu, daß es sich vorliegend nicht bloß um einen Verstoß gegen einfaches Recht, sondern um einen Verstoß gegen Verfassungsrecht, ja gegen Grundrechte handelt.

Daß Verfassungsrecht und insbesondere Grundrechte besonderes Gewicht haben, ergibt sich aus der Normenhierarchie<sup>36</sup>, aus dem qualifizierten Mehrheits-Erfordernis (2/3-Mehrheiten) für Verfassungsänderungen und aus der Existenz des besonderen Rechtsbefehls der Verfassungsbeschwerde.

Nach alledem hat d. ASt.In nicht nur einen Anspruch auf Verbescheidung und Ermessensausübung, sondern einen positiven Anspruch auf Stattgabe des Antrages vom 09.08.2019 ans BMI.

---

36 S. noch einmal Art. 20 III GG: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung [...] gebunden.“

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage ist auch der Antrag auf Verpflichtung zur Rücknahme spruchreif i.S.d. § 113 V 1 VwGO. Zwar erfordert die Rücknahme eines Verwaltungsaktes gem. § 48 I 1 VwVfG („kann, [...] zurückgenommen werden“) grundsätzlich eine behördliche Ermessensausübung, so daß grundsätzlich gem. § 113 V 2 VwGO (spricht das Gericht „die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.“) zu verfahren ist.

Da hier aber *einzig* – zugunsten der *Aufrechterhaltung* eines *rechtswidrigen, belastenden* Verwaltungsaktes – in Betracht kommende Gesichtspunkt (die Rechtssicherheit) – wie vorstehend dargelegt – nicht durchgreift, ist die Sache auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Rücknahme spruchreif.

#### **4. hinsichtlich der Verpflichtung zur Ermessensausübung und Verbescheidung**

**a)** Daß d. ASt.In mindestens aber einen Anspruch auf *Verbescheidung* hat, liegt auf der Hand; alles, was nötig ist, dazu zu sagen, wurde oben bereits bei der Erörterung der Klagebefugnis unter diesem Gesichtspunkt gesagt.

**b)** Da die Rechtswidrigkeit der Verfügung, die angefochten werden soll, oben in Abschnitt 2. bereits begründet wurde, liegt auch der Anspruch mindestens auf Ermessensausübung auf der Hand.

Hinzukommt, daß die Behörde – im Rahmen des schon erwähnten § 49 I VwVfG – sogar im Falle einer *rechtmäßigen* Verbots-Vfg. zur Ermessensausübung verpflichtet wäre.

Wenn das Gericht als nicht sogar bereits die Verpflichtung zur Rücknahme ausspricht (s. dazu am Ende des vorstehenden Abschnittes 3. [S. 49]), so ist aber mindestens i.S.d. § 113 V 2 VwGO zu verfahren (1. Verpflichtung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit<sup>37</sup> und 2. Verpflichtung zur Ermessensausübung und Verbescheidung).

---

37 S. dazu oben Abschnitt E. IV. 2. c) (S. 45).

## **5. hinsichtlich der Verpflichtung zur Ergänzung der Verfügung**

**a) aa)** Die allermeisten der bei linksunten.indymedia veröffentlichten Artikel stellen zweifelsohne Meinungsäußerungen oder Berichterstattung oder eine Mischung zwischen beidem dar. **Dies gilt namentlich für die auf S. 4 f. genannten Artikel** (bezüglich denen d. ASt.In als Antrag B. IV. 1. b) die Verpflichtung, deren spezifischen URL von dem Verbot, die Subdomain <https://linksunten.indymedia.org> zu verwenden, auszunehmen, beantragt). Damit (wegen des Umstandes, daß sie Meinungsäußerungen und Berichterstattung darstellen) unterliegen **diese Artikel** und deren AutorInnen dem Schutz von Art. 5 I 1, 2 GG. Vom Verbot erfaßt sein dürften (Konjunktiv) diese Artikel *nur* dann, wenn dies von Art. 5 II GG gedeckt wäre (dazu sogleich).

**bb)** Manche Artikel oder jedenfalls Teile von Artikeln mögen auch unter die Begriffe „Kunst und Wissenschaft [...] und Lehre“ fallen. Dies muß hier aber nicht erörtert werden, da dies dem Staat jedenfalls *keine zusätzlichen* Eingriffsmöglichkeiten (*über* Eingriffsmöglichkeiten gegen Meinungsäußerungen und Berichterstattung *hinaus*) geben würden. Vielmehr würde dies diese Artikel oder Artikel-Passagen und deren AutorInnen *noch stärker schützen* als Meinungsäußerung und Berichterstattung.

**b)** Das BMI beruft sich für seine Verfügung vom 14.08.2014 ausschließlich auf Art. 9 II GG und § 3 VereinsG<sup>38</sup>. Selbst wenn diese Normen Schranken im Sinne des Art. 5 II GG wären, ist aber jedenfalls festzustellen:

Weder Art. 9 II GG noch § 3 VereinsG geben dem BMI die Kompetenz, das Verwenden von (bestimmten) URL (der Allgemeinheit) zu verbieten.

Zweifelsohne gibt, § 3 VereinsG i.V.m. Art. 9 II GG dem BMI die Kompetenz, in bestimmten Fällen Vereine zu verbieten, womit den betroffenen Vereinen auch die Betätigung und damit das Verwenden von URL verboten ist.

---

<sup>38</sup> „Nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 des Vereinsgesetzes [...], erlässt das Bundesministerium des Innern die folgende Verfügung: [...]“

*Aber darum geht es hier nicht!*

Das BMI hat in Nr. 3 seiner Verfügung vom 14.08.2017 nicht speziell seinem damaligen Verbotssubjekt – dem vermeintlichen „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ – das Verwenden der „unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> [...] abrufbare Internetseite“ verboten. Vielmehr hat das BMI ganz allgemein verfügt:

„Es ist verboten, die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> sowie die im Tor-Netzwerk unter der Adresse <http://fhcnogcfx4zcq2e7.onion> abrufbare Internetseite des Vereins, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden.“

Diese Verfügung ist *in dieser Weite*

- weder hinsichtlich der Weite des AdressatInnenkreises
- noch hinsichtlich der Weite (Menge/Art) der betroffenen Meinungsäußerungen und AutorInnen von Art. 9 II GG, § 3 VereinsG gedeckt.

- Hinsichtlich der potentiellen *Verwendungs-Subjekte* ist von Art. 9 II GG, § 3 VereinsG allein gedeckt, *dem vermeintlichen Verein* diese Verwendung zu untersagen.

- Hinsichtlich der potentiellen *Verwendungs-Objekte* (d.h.: spezifischeren URL *unterhalb* der Subdomain <https://linksunten.indymedia.org>) ist von Art. 9 II GG, § 3 VereinsG allenfalls gedeckt, die Verwendung von URL zu untersagen, unter denen sich Meinungsäußerungen, Berichte, (vielleicht sogar Kunstwerke, Wissenschaftsprodukte/ Lehre) *des vermeintlichen Vereins* finden.

**c)** Es ist ganz klar: Art. 9 II GG, § 3 VereinsG geben dem BMI *nicht* die Kompetenz, *anderes* als (bestimmte) Vereine zum Objekt seiner Verbotstätigkeit zu machen und *nicht* die Kompetenz, in *andere* Meinungsäußerungen als Meinungsäußerungen von bestimmten Vereinen einzugreifen.

**d)** Es ist genauso klar (und auch das BMI behauptet nichts anderes): Es gibt auch keine andere Norm, die dem BMI erlauben würde, URL-Verwendungsverbote gegenüber *Nicht-Vereinen* auszusprechen und/oder

Eingriffe in Meinungsäußerungen von *Nicht-Vereinen* vorzunehmen.

**e)** Das heißt: Die Frage, ob derartige Eingriffe dann von Art. 5 II GG bzw. der jeweiligen einfach-gesetzlichen Kompetenznorm tatsächlich gedeckt wären, *stellt sich hier gar nicht erst*. Denn es gibt nicht einmal eine Norm, die das BMI *überhaupt* für dieses ‚Sachgebiet‘ (das ‚Sachgebiet‘ „*Meinungsäußerungen & Medien von Nicht-Vereinen*“) kompetent machen würde.

Das BMI handelt mit seiner Verfügung vom 14.08.2017 insoweit schlicht und ergreifend *ultra vires*.

**f)** Die von d. ASt.In auf S. 4 f. namhaft gemachten Artikel beeinträchtigen weder den Jugend- noch den Ehrenschaft und kollidieren – soweit ersichtlich – auch nicht mit den „allgemeinen Gesetzen“ i.S.v. Art. 5 II GG (*nicht einmal* in der *weiten* Auslegung, die das BVerfG dem Ausdruck „allgemeinen Gesetzen“ i.S.v. Art. 5 II GG). Auch das BMI behauptet nichts anderes.

Das heißt: *Auch keine andere* staatliche Stelle ist zum Eingriff in diese Meinungsäußerungen und Berichte befugt.

**g)** Soweit einige *andere* – von d. ASt.In auf S. 4 f. *nicht* namhaft gemachte – bei *linksunten* veröffentlichte Artikel

- eventuell den Ehrenschaft oder vielleicht auch den Jugendschutz beeinträchtigen und/oder
- vielleicht auch mit den „allgemeinen Gesetzen“ kollidieren,

so liegt es bei den nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen *zuständigen öffentlichen Stellen* (oder betroffenen Privatpersonen) *im dort vorgesehenen Verfahren* dagegen vorzugehen.

**h)** Welche praktischen Möglichkeiten und Schwierigkeiten – insbesondere hinsichtlich der Rekonstruktion der alten Inhalte unter den genannten URL und hinsichtlich der Finanzierung des Webspace – sich aus den hier beantragten Ergänzungen von Nr. 3 der Verfügung noch ergeben können, muß an dieser Stelle nicht erör-

tert werden. (Diese Schwierigkeiten können für d. ASt.In noch ärgerlich genug werden...)

An dieser Stelle geht es vielmehr allein um die *Unzulässigkeit des hoheitlichen Eingriffs* des BMI, den das von ihm verfügte URL-Verwendungsverbot darstellt, in die Zugänglichkeit der genannten Meinungsäußerungen.

-----

Hinsichtlich der Spruchreife des in diesem Abschnitt erörterten – beabsichtigten – Klageantrags mag allerdings die Spruchreife i.S.d. § 113 V 1 VwGO verneint werden. Denn dem BMI stünde es frei, statt die beantragten Ergänzungen vorzunehmen, Nr. 3 der Verfügung komplett zu streichen.

Es wird daher beantragt, i.S.d. § 113 V 2 VwGO zu verfahren und

- festzustellen, daß Nr. 3 der Verfügung vom 14.08.2017 in ihrer damaligen Fassung rechtswidrig ist;
- daß der Stattgabe des diesbzgl. Antrages d. ASt.In vom 09.08.2019 an das BMI Rechtsgründe nicht entgegenstehen

und

- die Verpflichtung auszusprechen, den Antrag vom 09.08.2019 auch insoweit zu bescheiden und
  - ++ entweder Nr. 3 der Verfügung komplett zu streichen
  - ++ oder aber Nr. 3 der Verfügung in der beantragten Weise zu ergänzen.

#### **6. hinsichtlich der Verpflichtung zur Korrektur von Nr. 4 und 8 (Satz 1) der Verfügung**

Nr. 4 (insb. Satz 1 und 2) sowie Nr. 8 (Satz 1) sind rechtswidrig. Dem könnte das BMI abhelfen, indem es (dann aus grammatikalischen und stilistischen Gründen) diese Nummern *komplett* aus der Verfügung

streicht oder aber den hilfsweise Umformulierungsanträgen d. ASt.In stattgibt.

- Nr. 4 (Satz 1) ist rechtswidrig, da das Verbot von Kennzeichen verbotener Vereine bereits gesetzlich bestimmt ist. Das BMI darf dieses Verbot nicht ‚verdoppeln‘, sondern auf dieses Verbot nur hinweisen. (S. Antrag ans BMI vom 09.08.2019, S. 89 f., 107 f. mit FN 108)
- Das Vereinsgesetz gibt dem BMI (ebenfalls) *keine* Kompetenz zu konkretisieren, was – im konkreten Einzelfall – Kennzeichen von Vereinen sind. Deshalb ist das BMI diesbzgl. *nicht regelungs-/verfügungsbefugt*, sondern darf nur seine *Rechtsauffassung* zur Frage, was (alles) Kennzeichen verbotener Vereine sind, äußern. (ebd., 90 f.)
- Auch die sofortige Vollziehbarkeit ist bereits im Gesetz statuiert. Daher ist der Behörde verwehrt dies zu tun; sie darf auch diesbzgl. ausschließlich auf die gesetzliche Regelung *hinweisen*. (ebd., S. 89 f. mit FN 150)

Zur Spruchreife gilt das am Ende des vorhergehenden Abschnittes Gesagte *mutatis mutandis*.

#### **IV. ZUMINDEST HINREICHENDE ERFOLGSAUSSICHT DER BEABSICHTIGTEN KLAGE**

**1.** Für die Entscheidung über den PKH-Antrag kommt es sodann darauf an, ob die beabsichtigte Klage

- „schwierige, bislang ungeklärte“ Fragen aufwirft<sup>39</sup>
- oder aber – diese Konstellation wird zumeist vergessen zu erwähnen – die von der beabsichtigten Klage aufgeworfenen Fragen leicht, aber *zugunsten* der PKH-beantragenden Partei zu beantworten sind.

Eine Frage ist *nicht schon dann* erklärt, wenn es zu ihr bereits unter- oder obergerichtliche Entscheidungen gibt, sondern erst dann, wenn eine *feste höchstrichtliche Rechtsprechung* vorhanden ist, die *keinen* gewichtigen Einwänden ausgesetzt ist:

---

<sup>39</sup> „Ein Rechtsschutzbegehren hat in aller Regel hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung einer schwierigen, bislang ungeklärten Rechtsfrage abhängt.“ (BVerfG, [Beschl. v. 04.05.2015 zum Az. 1 BvR 2096/13](#), Tz. 14; s.a. schon BVerfGE 81, 347 - 362 [358]).

„Wenn [...] in einer umstrittenen Rechtsfrage [...] keine feste höchstrichterliche Rechtsprechung vorhanden ist oder wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung gewichtigen Einwänden der Untergerichte oder der Rechtslehre ausgesetzt sieht, so ist die Erfolgsaussicht zu bejahen.“

(Bork, in: Stein/Jonas, *Kommentar zur Zivilprozeßordnung*, 2016<sup>23</sup>, § 114, RN 25)

Siehe ausführlicher zum Entscheidungsmaßstab für PKH-Anträge: Schriftsatz vom 21.10.2019, S. 22 f.

**2.** Der Fall eines Medienverbotes unter dem Deckmantel eines Vereinsverbotes ist noch gar nicht gerichtlich entschieden (geschweige denn: geklärt) worden, weil ein solcher Fall *vor dem Fall „linksunten“* noch gar nicht vor die Gerichte kam. Auch die Entscheidung des VGH Mannheim (Beschl. v. 19.06.2018 zum Az. 1 S 2071/17, juris-Tz. 10) stellt eine solche Klärung *nicht* dar, weil sie

- das Problem als solches gar nicht erkannt hat
- nur *Verdachtsmomente* für ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren, aber nicht das Vereinsverbot selbst betraf

und

- *eine* obergerichtliche, aber keine höchstrichterliche Entscheidung ist.

**3.** Selbst wenn der anscheinend von der künftigen Beklagten mittlerweile eingenommene Standpunkt, ihr Innenministerium habe gar kein Medium verboten (s. oben S. 35 [„Rückmarsch“]), zutreffend wäre, so würde es sich dennoch um eine Novität handeln: Zwar wurden schon zahlreiche Vereine verboten, die auch – mehr oder minder nebenbei – Publizistik betrieben, um *Vereinspositionen* zu verbreiten.

Der HerausgeberInnen-Kreis von *linksunten* ist dagegen aber der *erste* Personenkreis, der in ein ‚Verbands‘verbotsverfahren involviert ist und ein Medium betrieb, in dem er selbst kaum das Wort ergriff, sondern das vor allem ein Service – ein Publikationsangebot – an *Nicht-Mitglieder* war. Das wirft neue Frage nach der rechtlichen Betroffenheit von dem vermeintlichen ‚Verbands‘verbot und damit hinsichtlich der Klagebefugnis auf

- wenn schon nicht hinsichtlich der Hauptbestimmungen der Verbots-Vfg. dann zumindest in die Bezug auf
  - die Nebenbestimmungen Nr. 3 (URL-Verwendungs-Verbot) und 4 (Kennzeichenverbot)
- und in Bezug auf
  - die diesbzgl. von d. ASt.In beabsichtigten Hilfsweise-Anträge.

**3.** Es gab bereits zahlreiche Verbote von sog. „marxistisch-leninistischen“, befreiungs-nationalistischen, neonazistischen und islamistischen Vereinigungen, bei denen keine großen Zweifel hinsichtlich des Bestehens eines mehr oder minder straffen Vereinsregimes bestanden.

Das *linksunten*-Verbot betrifft dagegen – falls es denn überhaupt einen Personenkreis und nicht vielmehr ein Medium betrifft – erstmals einen basisdemokratisch, mehr oder minder (post-)autonom / (post)anarchistisch geprägten Personenkreis. Die Frage, ob solche Personenkreise unter den Vereins-Begriff des § 2 I VereinsG fallen, ist von der Rechtsprechung noch nicht entschieden und in der rechtswissenschaftlichen Literatur mehrfach *verneinend* beantwortet worden (Deres, Groh, Sailer/Marx wie im Antrag ans BMI auf S. 53, bei und in FN [\*] zur FN 106 zitiert).

**4.** Die gleiche Novität besteht hinsichtlich der ideologischen Ausrichtung des Verbotsobjektes und wirft zumindest Fragen hinsichtlich dessen Subsumtion unter das Tatbestandsmerkmal „sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten“ auf. Während in der Vergangenheit verbotene stalinistische und neonazistische Vereinigungen dem Feindbild des Parlamentarischen Rates entsprachen, konnte der Parlamentarische Rat die sog. undogmatische, neo-linksradikale Bewegungs-Linke (mit ihren eher *diffusen* Strategie- und gesellschaftlichen Zielvorstellungen), die sich überhaupt erst nach 1968 herausbildete, noch gar nicht im Visier haben.

Alldies (und weitere ungeklärte) Fragen darf das Gericht nicht bereits im Prozeßkostenhilfverfahren ‚durchentscheiden‘ (BVerfG, [Beschl. v. 04.05.2015 zum Az. 1 BvR 2096/13](#), Tz. 14<sup>40</sup>); vielmehr muß es dem/der – un-

---

40 „Legt ein Fachgericht § 114 Satz 1 ZPO [...] dahin aus, dass schwierige, noch nicht geklärte Rechtsfragen im Prozesskostenhilfverfahren ‚durchentschieden‘ werden können, verkennt es damit die Bedeutung der in Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG verbürgten Rechtsschutzgleichheit.“

bemittelten, noch nicht anwaltlich vertretenen – ASt.In den Zugang zum Hauptsacheverfahren mit seinen „ungleich bessere Möglichkeiten der Entwicklung und Darstellung eines eigenen Rechtsstandpunktes“ ermöglichen (BVerfGE 81, 347 - 362 [359 bzw. [Juris-Tz. 29](#)])

Selbst wenn sich das Gericht schon jetzt sicher wäre, wie es die genannten Fragen beantworten wird (und zwar zum *Nachteil* d. ASt.In), müßte das Gericht in Rechnung stellen, daß der Weg d. ASt.In von Berlin nach Leipzig noch weiter nach Karlsruhe und Straßburg führen kann und das Bundesverfassungsgericht und/oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vielleicht anderer Auffassung sein werden. Auch *dies* muß das BVerwG bei seiner PKH-Entscheidung einkalkulieren:

Vgl. dazu OLG Karlsruhe FamRZ 1988, 296 -298 (297):

„Der Senat neigt zwar der vom Familiengericht vertretenen Auffassung zu, daß im vorliegenden Falle ein Versorgungsausgleich nicht durchzuführen ist. Da diese Auffassung jedoch auf einer Auslegung [...] beruht, die nicht unbedingt zwingend ist, würde der Senat, wenn er jetzt in der Hauptsache zu entscheiden hätte, wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache die weitere Beschwerde zulassen [...]. Da die Prozeßkostenhilfe grundsätzlich verhindern soll, daß eine arme Partei aus finanziellen Gründen in der Verfahrensführung im Vergleich zu einem finanziell gut gestellten Antragsteller benachteiligt wird, **genügt es für die Bejahung der Erfolgsaussicht i.S. von § 114 ZPO, daß eine höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfrage** möglicherweise erst im Verfahren der weiteren Beschwerde zugunsten des Antragstellers entschieden wird.“ (Hv. hinzugefügt)

Was dort als „weitere Beschwerde“ an den Bundesgerichtshof in Betracht kam, wären hier eine Verfassungs- bzw. EMRK-Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht bzw. den EuGHMR.

## V. „NICHT MUTWILLIG“

Die beabsichtigte Klage ist schließlich auch nicht „mutwillig“ i.S.d. § 114 II ZPO, der da lautet:

„Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.“

Verglichen mit den in den Großkommentaren zur ZPO –

- Smid/Hartmann, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 2015<sup>4</sup>, § 114, RN 23 und 24  
sowie
- zur alten Gesetzesfassung (an deren *Inhalt* sich laut gesetzgeberischer Intention<sup>41</sup> und Kommentarliteratur<sup>42</sup> durch die Neufassung nichts änderte): Bork, in: Stein/Jonas, ZPO, 2004<sup>22</sup>, § 114, RN 28 - 36<sup>43</sup> –

angeführten Beispielen von ‚Mutwilligkeit‘ (und Nicht-Mutwilligkeit) ist nicht ersichtlich, inwiefern es sich vorliegend um eine mutwillige Rechtsverfolgung handeln könnte.

-----

Sofern das Gericht weitere Darlegungen oder Beweis-  
antritte für erforderlich hält, wird um entsprechende  
rechtliche Hinweise gebeten.

---

41 BTag-Drs. 17/13538, S. 26: „Der Ausschuss hält eine Änderung der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Legaldefinition der Mutwilligkeit nicht für erforderlich, bemerkt aber zum besseren Verständnis der Vorschrift Folgendes: Die Definition entspricht der herrschenden Rechtsprechung, hier insbesondere der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach als Vergleichsperson derjenige Bemittelte heranzuziehen ist, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt (BVerfG NJW 2010, 988 f.). Die Formel wird in der Praxis seit langem angewandt; sie hat sich bewährt.“

42 Smid/Hartmann, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 2015<sup>4</sup>, § 114, RN 22: „Im Ergebnis entspricht die neue Legaldefinition [...] der bisherigen Rechtsprechung.“

43 S. außerdem noch: Poller, in: ders., et al., *Gesamtes Kostenhilferecht*, 2018<sup>3</sup>, § 114 ZPO, RN 112 f.

|   |           |
|---|-----------|
| <b>A. Vorgeschichte.....</b>  | <b>1</b>  |
| <b>B. Beabsichtigte Klage.....</b>  | <b>2</b>  |
| <i>I. Verpflichtung zur Antragsstattgabe.....</i>   | <i>2</i>  |
| <i>II. Hilfsweise: Feststellung der Rechtswidrigkeit und Verpflichtung zur Ermessensausübung....</i>  | <i>3</i>  |
| <i>III. Hilfs-hilfsweise: Verpflichtung zur Verbescheidung.....</i>   | <i>3</i>  |
| <i>IV. Hilfs-hilfs-hilfsweise: Verpflichtung zur Ergänzung bzw. Korrektur der fraglichen Verfügung. . .</i>   | <i>4</i>  |
| <b>C. Vorbemerkung zur Zulässigkeit und Begründetheit des jetzigen PKH-Antrages...6</b>   | <b>6</b>  |
| <i>I. Sachnähe zum PKH-Antrag vom 09.08.2019.....</i>   | <i>6</i>  |
| <i>II. Unterschied zum PKH-Antrag vom 09.08.2019.....</i>   | <i>6</i>  |
| <b>D. Zulässigkeit des jetzigen PKH-Antrages.....</b>   | <b>7</b>  |
| <b>E. Begründetheit des jetzigen PKH-Antrages.....</b>  | <b>7</b>  |
| <i>I. Finanzielle Lage.....</i>   | <i>8</i>  |
| <i>II. Zulässigkeit der beabsichtigten Klage.....</i>   | <i>8</i>  |
| 1. Keine Klagefrist.....  | 8         |
| 2. Klagebefugnis.....   | 8         |
| a) bzgl. der Verpflichtungsanträge.....   | 8         |
| aa) hinsichtlich der Antragsstattgabe (s. oben Abschnitt B. I.).....  | 8         |
| α) bezüglich der Feststellung der Nichtigkeit der Verfügung vom 14.08.2017.....   | 9         |
| β) bezüglich der Rücknahme der Verfügung vom 14.08.2017.....  | 9         |
| bb) hinsichtlich der Ermessens-Ausübung- und Verbescheidungs-Verpflichtungsklage.....   | 10        |
| α) bezüglich der Verbescheidung (s. oben Abschnitt B. III.).....  | 10        |
| β) bezüglich der Ermessensausübung (s. oben Abschnitt B. II. 2.).....   | 12        |
| cc) hinsichtlich der Verpflichtung zur Ergänzung bzw. Korrektur der Verfügung (s. oben Abschnitt B. IV.)....  | 12        |
| α) Zu Antrag IV. 1. a) (Spezifizierung der Adressierung des URL-Verwendungsverbotes).....   | 12        |
| β) Zu Antrag IV. 1. b) (Statuierung von Ausnahmen vom URL-Verwendungsverbot).....   | 19        |
| γ) Zu Antrag IV. 2. (Korrekturen bzgl. Kennzeichenverbot und sofortiger Vollziehbarkeit).....   | 20        |
| b) bzgl. der Feststellungsanträge (s. oben Abschnitt B. II. 1.).....  | 21        |
| aa) hinsichtlich des verfügten Mediums-Verbotes.....  | 21        |
| bb) hinsichtlich des vielleicht intendierten, aber tatsächlich nicht verfügten HerausgeberInnenkreis-Verbots....  | 22        |
| 3. Weitere Zulässigkeit.....  | 24        |
| <i>III. Begründetheit der beabsichtigten Klage.....</i>   | <i>26</i> |
| 1. hinsichtlich der Verpflichtung zur Feststellung der Nichtigkeit.....   | 26        |
| a) Zur Nichtigkeit der Hauptbestimmungen Nr. 1 und 2 – und folglich aller Nebenbestimmungen.....  | 26        |
| aa) Was hat das BMI tatsächlich verboten? Das Medium linksunten.indymedia!.....   | 27        |
| bb) Was hat das BMI <u>nicht</u> verboten? Den HerausgeberInnen-Kreis von <i>linksunten!</i> .....  | 30        |
| cc) Was ist der „besonders schwerwiegende Fehler“ des tatsächlich verfügten Mediums-Verbots?.....   | 34        |
| dd) Inwiefern ist dieser „besonders schwerwiegende Fehler“ auch offensichtlich?.....  | 35        |
| ee) Inwiefern hat d. ASt.In ein berechtigtes Interesse daran, daß die tatsächlich bestehende Nichtigkeit der Verfügung auch festgestellt wird?.....   | 36        |
| b) Zur Nichtigkeit der Nebenbestimmungen Nr. 3 und 4 sowie Nr. 8 (Satz 1).....  | 36        |
| aa) Nichtigkeit von Nr. 3 und 4 (URL-Verwendungs- und Kennzeichenverbot) der Verfügung aus dem – materiellen – Grund, aus dem auch Nr. 1 und 2 nichtig sind (Verwechslung von Verein und Medium und dadurch Nicht-Anwendung von Art. 5 I, II GG)..... | 36        |
| bb) Nichtigkeit von Nr. 4 und 8 der Verfügung (Kennzeichenverbot und sofortige Vollziehbarkeit) wegen offenichtlich grundgesetzwidriger Interferenz mit dem Kompetenzbereich der Legislative.....   | 37        |
| cc) (Teil-)Nichtigkeit von Nr. 5 bis 7, 4 (Satz 2) und 3 wegen weiterer offensichtlicher Grundrechtsverstöße.....   | 37        |
| dd) Eine Kumulation von Nichtigkeitsgründen.....  | 40        |
| ee) Resümee zur Nichtigkeit der Nebenbestimmungen.....  | 41        |
| c) Spruchreife bzgl. der Nichtigkeit.....   | 42        |
| 2. hinsichtlich der Feststellung der Rechtswidrigkeit.....  | 43        |

|  |           |
|--|-----------|
| a) bezüglich des tatsächlich verfügten, aber vielleicht nicht intendierten Mediums-Verbots.....                        | 43        |
| b) bezüglich des vielleicht beabsichtigt gewesenen, aber nicht verfügten Verbotes des<br>HerausgeberInnen-Kreises..... | 43        |
| c) Spruchreife bzgl. der Rechtswidrigkeit.....   | 45        |
| 3. hinsichtlich der Verpflichtung zur Rücknahme.....   | 45        |
| 4. hinsichtlich der Verpflichtung zur Ermessensausübung und Verbescheidung.....  | 49        |
| 5. hinsichtlich der Verpflichtung zur Ergänzung der Verfügung.....   | 50        |
| 6. hinsichtlich der Verpflichtung zur Korrektur von Nr. 4 und 8 (Satz 1) der Verfügung.....                            | 53        |
| <i>IV. zumindest hinreichende Erfolgsaussicht der beabsichtigten Klage.....</i>  | <i>54</i> |
| <i>V. „nicht mutwillig“.....</i>   | <i>57</i> |